

JUSTIZBLATT

RHEINLAND-PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

78. Jahrgang

Mainz, den 24. Januar 2024

Nummer 1

Zum Jahreswechsel

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

es ist mittlerweile zu einer guten Tradition geworden, dass ich Ihnen mit dem ersten Justizblatt des Jahres für Ihren Einsatz für die Justiz danken möchte. Gleichzeitig will ich die Gelegenheit ergreifen und Ihnen für das vor uns liegende Jahr alles Gute und vor allem viel Gesundheit wünschen.

Wenn ich das vergangene Jahr Revue passieren lasse, passt dazu ein Motto besonders gut: „Modernisierung und Digitalisierung“. Deshalb möchte ich in diesem Grußwort einen Fokus auf die Veränderungen legen, die wir in Rheinland-Pfalz bereits miteinander auf den Weg gebracht und umgesetzt haben. Gleichzeitig will ich mit Ihnen aber auch einen kleinen Ausblick auf das neue Jahr und die bevorstehenden Herausforderungen wagen. Vielleicht haben Sie bemerkt, dass die Modernisierung auch vor dem Justizblatt nicht Halt gemacht hat. So wurde das Layout bereits auf ein modernes Format gebracht. Ich finde das sehr gelungen.

Bei dem Stichwort „Digitalisierung“ steht sicherlich die Einführung der elektronischen Akte (eAkte) bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Mittelpunkt der Wahrnehmung. Mit Stand vom 1. Dezember 2023 sind aktuell 44 von 56 Gerichten der Zivilgerichtsbarkeit mit der eAkte ausgestattet. Nach der aktuellen Planung werden im September 2024 sämtliche ordentlichen Gerichte „online“ sein, also alle Amtsgerichte, Landgerichte und die beiden Oberlandesgerichte. Zum Stichtag 30. September 2023 waren bei den mit der eAkte ausgestatteten ordentlichen Gerichten in Rheinland-Pfalz insgesamt schon etwa 200.000 eAkten angelegt. Davon waren zum Stichtag bereits 165.000 Verfahren erledigt.

Auch in den Fachgerichtsbarkeiten schreitet der Roll-Out voran. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit und das Finanzgericht nutzen seit Oktober 2023 an allen Dienststellen die eAkte. Ende November 2023 hat der Roll-Out der eAkte in der Arbeitsgerichtsbarkeit am Standort Kaiserslautern und die Pilotierung in Verkehrsstrafverfahren bei der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern begonnen. Die Einführung der eAkte bei der Sozialgerichtsbarkeit wird im Frühjahr 2024 beginnen.

Über 150 engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den e-Justice Projekten der Justiz tragen dazu bei, dass Rheinland-Pfalz die gesetzlichen Anforderungen erfüllen kann und die eAkte flächendeckend einführen wird.

Wir wollen jedoch nicht bei einer digitalisierten Arbeitsumgebung stehenbleiben und testen deshalb Programme, die Künstliche Intelligenz nutzen, ohne hierbei allerdings den Menschen aus dem Blick zu verlieren. Künstliche Intelligenz kann und darf bei der Entscheidung nur assistieren, nicht aber den Menschen oder dessen Entscheidung ersetzen. In diesem Rahmen wollen wir Künstliche Intelligenz nutzen, denn allein eine digitalisierte Arbeitsumgebung reicht nicht aus, um die Justiz fit für die Zukunft zu halten. Ich bin gespannt, welche Erkenntnisse die Testläufe bringen werden.

Im Ministerium der Justiz nutzen wir die elektronische Verwaltungsakte bereits sehr erfolgreich. Auch hier wollen wir den nächsten Schritt gehen und die Verwaltungen der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugseinrichtungen digitalisieren. Derzeit laufen die Vorbereitungen für die Einführung der elektronischen Verwaltungsakte im Jahr 2025. Sie sehen: Die Digitalisierung der Justiz ist in Rheinland-Pfalz auf einem sehr vielversprechenden Weg!

Auch die Fortbildung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Ausbildung neuer engagierter Nachwuchskräfte sind wichtige Bausteine einer effektiven Justiz, die sich weiterentwickeln und bei denen wir inzwischen neue Wege gehen.

Rheinland-Pfalz ist es als erstem Bundesland gelungen, dass nicht nur die zweite juristische Staatsprüfung, sondern auch die staatliche Pflichtfachprüfung in elektronischer Form abgelegt werden kann. Von dieser Möglichkeit haben 70 % der Studierenden Gebrauch gemacht; in der zweiten juristischen Staatsprüfung sind es mittlerweile 98 %. Um die Referendarausbildung weiter zu verbessern und zu harmonisieren, haben die Oberlandesgerichte ein Team von Koordinatorinnen und Koordinatoren eingerichtet. Dies ist ein echter Standortvorteil bei der Gewinnung junger Nachwuchskräfte und Grundstein für eine erfolgreiche Zukunft der rheinland-pfälzischen Justiz.

Im vergangenen Jahr haben knapp 300 junge Kolleginnen und Kollegen die Ausbildung im ersten, zweiten sowie dritten Einstiegsamt erfolgreich abgeschlossen. Vielen jungen Absolventinnen und Absolventen der Justizfachwirteausbildung durfte ich bei der erstmals in 2023 begangenen Abschlussfeier in Saarburg persönlich gratulieren. Ich begrüße die neuen Mitglieder der Justizfamilie herzlich in unserer Mitte und wünsche Ihnen einen guten Start ins Berufsleben!

Auch 2023 wurden über das ganze Jahr verteilt Fortbildungen in den unterschiedlichsten Formaten angeboten. Die Fortbildungsabteilung des Ministeriums organisierte und vermittelte rund 2.700 Teilnahmen für die Justizbediensteten aller Eingangsamter, verteilt auf etwa 490 Fortbildungsveranstaltungen. Dabei fielen etwas mehr als 600 Teilnahmen auf moderne Online-Formate wie Videokonferenz oder E-Learning. Auch die Justizvollzugsschule leistete im vergangenen Jahr erhebliche Anstrengungen mit rund 100 interessanten, praxisorientierten Fortbildungsangeboten.

Ich danke all denjenigen, die sich im Bereich der Aus- und Fortbildung mit ihrem Wissen und ihrer Erfahrung einbringen. Nur durch Ihren wertvollen Wissenstransfer kann die Justiz auch künftig die an sie gestellten, hohen Anforderungen mit gut ausgebildetem Personal erfüllen.

Rechtspolitisch haben Staatssekretär Dr. Matthias Frey und ich uns weiter für die dringend erforderliche Anpassung des § 184b StGB eingesetzt. Es kann nicht sein, dass Lehrkräfte oder andere pädagogische Fachkräfte eine Verurteilung wegen eines Verbrechens befürchten müssen, wenn sie kinderpornografisches Material an sich nehmen, um beispielsweise eine Weiterverbreitung zu verhindern oder es an die Polizei zu übergeben. Ich begrüße es ausdrücklich, dass der Bundesjustizminister sich dieses Problems angenommen hat und hoffe auf eine schnellstmögliche Umsetzung.

Weiter haben wir uns für eine Optimierung des Strafverfahrensrechts eingesetzt. Umfangreiche und lang andauernde Strafverfahren müssen für die Strafkammern handhabbar bleiben. Basierend auf den Ergebnissen einer Gesprächsrunde mit Vorsitzenden Richterinnen und Richtern der Strafkammern und Strafsenate haben wir bei der Justizministerkonferenz im Frühjahr 2023 einen erfolgreichen Beschlussvorschlag zur Modernisierung von "Strafverfahren und Hauptverhandlung" eingebracht. Das Bundesjustizministerium hat diesen Vorschlag aufgegriffen und einen entsprechenden Referentenentwurf in Aussicht gestellt. Wir werden die Entwicklung genau beobachten.

Die Stärkung der Amtsgerichte liegt uns besonders am Herzen, nachdem der Zuständigkeitsstreitwert in Zivilverfahren seit 30 Jahren weitgehend unverändert geblieben ist und die Eingangszahlen der Amtsgerichte in Zivilsachen stetig abgenommen haben. Eine Arbeitsgruppe unter Federführung von Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg hat daher die Möglichkeiten zur Anpassung der Streitwertgrenze untersucht. Auf Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse sind die Justizministerinnen und Justizminister der Länder zu der Auffassung gelangt, dass eine Stärkung der Amtsgerichte als ein Beitrag zur bürger- und ortsnahen Justiz zeitnah erforderlich ist. Sie empfehlen, den Zuständigkeitsstreitwert für die Amtsgerichte auf 8.000 Euro anzuheben und weitere streitwertunabhängige Zuständigkeiten zu begründen. Derzeit arbeitet das Bundesjustizministerium an einem entsprechenden Gesetzesentwurf.

Auf Bundesebene wird vermehrt über die Ausweitung des Einsatzes von Videokonferenzen im Zivilprozess diskutiert. Staatssekretär Dr. Frey und ich begrüßen es, dass die durch die Corona-Pandemie entstandene Dynamik genutzt und Möglichkeiten zum Einsatz von Videokonferenztechnik ausgebaut werden. Hierbei muss jedoch die Frage, ob eine mündliche Verhandlung in Präsenz oder im Gerichtssaal stattfindet, dem Gericht vorbehalten bleiben. Aus diesem Grund haben wir uns im Bundesrat gegen den Vorschlag der Bundesregierung gestellt und hoffen auf eine Lösung im Vermittlungsausschuss.

Soweit der Bundesgesetzgeber die Anfertigung von Audioaufzeichnungen in Strafverfahren einschließlich Transkription plant, fürchten wir eine erhebliche personelle und finanzielle Belastung der Justiz und haben uns im Bundesrat gegen eine solche Transkription ausgesprochen. Wir werden die Entwicklung rechtspolitischer Veränderungen genau beobachten und uns dafür einsetzen, dass die Bedürfnisse der Bundesländer hinreichend Berücksichtigung finden.

Ein Bereich der Justiz, der sich stets durch flexible und pragmatische Anpassungen auf neue Situationen auszeichnet, ist der Justizvollzug. Immer häufiger wird versucht, den Gefangenen über Briefe, Kinderbilder oder andere Gegenstände sogenannte neue psychoaktive Substanzen zukommen zu lassen. Dieser Entwicklung begegnen wir sehr erfolgreich mit unserem „Exportschlager“: Mit der in Rheinland-Pfalz entwickelten Datenbank für einen Drogenscanner können psychoaktive und überaus riskante Substanzen erkannt werden. Das System wird inzwischen nicht nur in vielen anderen Bundesländern, sondern auch international eingesetzt.

Zudem hat die Zahl psychisch auffälliger und kranker Gefangener stark zugenommen. Ihre Betreuung und die Verhinderung von Eigen- und Fremdverletzung bindet immer mehr Personal. Unsere Aufgabe ist es, die Justizvollzugseinrichtungen beim Umgang mit psychisch schwer gestörten und erkrankten Gefangenen weiter zu unterstützen und fachlich zu rüsten. Mit 23 neuen Stellen ist 2023 der Einstieg in die notwendige Optimierung der Strukturen gelungen. Diesen Weg setzen wir auch 2024 fort. Geplant ist der Ausbau der ambulanten Behandlung der betroffenen Gefangenen neben der Versorgung im Justizvollzugskrankenhaus. Die Anstalten arbeiten nun sehr innovativ und engagiert an der Ausarbeitung von Konzepten und an der herausfordernden Gewinnung des erforderlichen Personals.

Zur weiteren Stärkung des Frauenstrafvollzugs haben wir uns zwei Ziele gesetzt: Im Rahmen eines Neubaus am Standort Zweibrücken sollen in den nächsten Jahren eine Mutter-Kind-Abteilung sowie eine Sozialtherapeutische Abteilung für Frauen entstehen. Wir streben bei diesen wichtigen Projekten an, die Planungen bis Frühjahr 2024 so weit voranzutreiben, dass das Projekt in die Haushaltsberatungen für den Doppelhaushalt 2025/2026 eingebracht und noch im Lauf dieser Legislaturperiode mit dem Bau begonnen werden kann.

Sie sehen, dass wir bereits zahlreiche Modernisierungen der Justiz durchgeführt und auf den Weg gebracht haben. So erfolgreich und effizient die Arbeit mit der eAkte oder auch per Videokonferenz ist, so schön ist es, mit Ihnen bei Amtswechseln oder bei Behördenbesuchen in einen persönlichen Austausch zu kommen. Herr Staatssekretär Dr. Frey und ich haben die Gespräche und Diskussionen sehr genossen und möchten dies auch im nächsten Jahr fortsetzen.

Ich bin mir sicher, dass wir gemeinsam die Herausforderungen gut bewältigen werden. Ich möchte Ihnen – auch im Namen von Herrn Staatssekretär Dr. Frey – nochmals ganz herzlich für die herausragende Arbeit danken, die Sie im vergangenen Jahr geleistet haben. Alle Errungenschaften des Jahres 2023 waren nur durch Ihren großen Einsatz, Ihr unermüdliches Engagement und Ihre Fachkompetenz überhaupt möglich. Dabei vergesse ich nicht diejenigen, die in den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugseinrichtungen mit Ihrem täglichen Einsatz dafür sorgen, dass die Bürgerinnen und Bürger, Institutionen, Unternehmen und sonstigen Beteiligten der Justiz in Rheinland-Pfalz vollumfänglich vertrauen können.

Ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit und auf hoffentlich viele persönliche Begegnungen und Gespräche. Herr Staatssekretär Dr. Frey und ich wünschen Ihnen und Ihren Familien alles Gute, Glück, Erfolg, Zufriedenheit und vor allem Gesundheit für dieses neue Jahr.

Ihr

Herbert Mertin
Minister der Justiz

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen
Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 14. November 2023 6

Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen;
Festsetzung der endgültigen Heizkosten für die Heizperiode 2022/2023
Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 5. Dezember 2023 6

Festsetzung des Haftkostenbeitrages im Kalenderjahr 2024
Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 15. Dezember 2023 7

Ausführungsvorschriften zur Arbeitsverwaltung
Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 22. Dezember 2023 8

Personalnachrichten 38

Stellenausschreibungen 41

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 14. November 2023 (0310-0036#2023/0003-0401 414) **)**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit Verwaltungsvorschrift vom 17. Oktober 2023 (GMBI 2023, S. 1044) die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder mit Wirkung vom 1. Januar 2024 neu festgesetzt. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 13. Oktober 2022 (GMBI 2022, S. 849) außer Kraft.

Im Hinblick auf § 15 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes wird um Beachtung gebeten.

Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen; Festsetzung der endgültigen Heizkosten für die Heizperiode 2022/2023

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 5. Dezember 2023 (0313-0110#2023/0003-0401 414) *) **)**

Auf Grund des § 27 Abs. 2 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) vom 5. Dezember 2001 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287), BS 2032-1-1, werden hiermit die für die endgültige Berechnung der Heizkosten nach § 27 Abs. 2 Satz 1 DWVO maßgebenden Beträge für den **Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023** bekannt gegeben:

Energieträger	EUR je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume
fossile Brennstoffe	14,20
Fernwärme und übrige Heizungsarten	16,70

*) MinBl. 2023, S. 285

***) Nicht im Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten

Festsetzung des Haftkostenbeitrages im Kalenderjahr 2024

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 15. Dezember 2023 (4515-0006)

1. Aufgrund des § 71 Abs. 2 LJVollzG wird der Betrag der gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2024 wie folgt festgestellt und bekannt gegeben:
 - 2.1 Für Gefangene bis Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende für Unterkunft

bei Einzelunterbringung	185,50 €
bei Belegung mit 2 Gefangenen	79,50 €
bei Belegung mit 3 Gefangenen	53,00 €
bei Belegung mit mehr als 3 Gefangenen	26,50 €
 - 2.2 Für alle übrigen Gefangenen für Unterkunft

bei Einzelunterbringung	225,25 €
bei Belegung mit 2 Gefangenen	119,25 €
bei Belegung mit 3 Gefangenen	92,75 €
bei Belegung mit mehr als 3 Gefangenen	66,25 €
 - 2.3 Für Verpflegung

Frühstück	60,00 €
Mittagessen	114,00 €
Abendessen	114,00 €
3. Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag 1/30 der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.
4. Das o.g. Rundschreiben tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 21. Dezember 2022, JBl. S. 3 (4515-0005), außer Kraft.

Ausführungsvorschriften zur Arbeitsverwaltung

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 22. Dezember 2023 (4440-0002)

1 Aufgaben der Leitung der Arbeitsverwaltung

Zu den Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Arbeitsverwaltungen gehören insbesondere

- 1.1 der sachgerechte und wirtschaftliche Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen in den Betrieben,
- 1.2 die Erstellung und Auswertung von Berichten und Statistiken,
- 1.3 die Mitwirkung bei der Arbeitszuweisung innerhalb der Anstalt,
- 1.4 die Einstufung der Gefangenen nach der „Landesverordnung über die Vergütungsstufen in Justizvollzug und Sicherungsverwahrung“ (LVergVollzVO) in Abstimmung mit den Bediensteten der Betriebe,
- 1.5 die Überwachung der Abwicklung der Gefangenenvergütung,
- 1.6 die Mitwirkung bei Haushaltsaufstellung,
- 1.7 die Gewährleistung der unverzüglichen Erstellung und Bezahlung der in ihrem Bereich anfallenden Rechnungen und die Mitwirkung bei der Geltendmachung von Ansprüchen,
- 1.8 die Festsetzung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe,
- 1.9 die Betreuung bestehender Kundenbeziehungen sowie die Akquisition von Folgeaufträgen und Neukundinnen und Neukunden,
- 1.10 die Beachtung der Maßnahmen des Unfallschutzes und der Arbeitssicherheit in Abstimmung mit den zuständigen internen und externen Stellen,
- 1.11 die Abrechnung und monatliche Zusammenfassung der Gefangenenvergütung,
- 1.12 die Mitwirkung bei der Ausstellung von Nachweisen über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und weiteren Bescheinigungen,
- 1.13 die Vorbereitung bei der Beschaffung,
- 1.14 die Preisverhandlungen mit Auftraggeberinnen und Auftraggebern und Vorbereitung von Verträgen,
- 1.15 die unverzügliche Anzeige eines Arbeitsunfalls an den Unfallversicherungsträger.

2 Personal der Arbeitsverwaltung

Der Arbeitsverwaltung werden die zur sachgerechten Erledigung der Geschäfte erforderlichen Bediensteten zugewiesen.

- 2.1 Die Aufgaben nach den Nummern 1.11 bis 1.15 können auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Verwaltungsbereich der Verwaltungsabteilung übertragen werden.
- 2.2 Gesonderte übertragene Aufgaben werden durch den Geschäftsverteilungsplan zugeordnet.

3 Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter

Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter ist insbesondere verantwortlich für

- 3.1 die zweckmäßige und wirtschaftliche Organisation des Betriebsablaufes, des Maschineneinsatzes sowie der Produktion,
- 3.2 die Betreuung bestehender Kundenbeziehungen sowie die Akquisition von Folgeaufträgen und Neukundinnen und Neukunden,
- 3.3 die Mitwirkung bei der Festsetzung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe,

- 3.4 die fachgerechte und termingerechte Auftragserledigung,
- 3.5 die Abnahme der erbrachten Leistungen im Sinne einer Warenendkontrolle,
- 3.6 die Mitwirkung bei der Umsetzung der im Vollzugs- und Eingliederungsplan vorgesehenen Maßnahmen,
- 3.7 den Einsatz, die Anleitung und Beaufsichtigung der Gefangenen während der Arbeitsabläufe,
- 3.8 die Durchführung der Fachpraxis der auszubildenden Gefangenen im Sinne der Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung,
- 3.9 die Mitwirkung bei der Einstufung der Gefangenen nach der „Landesverordnung über die Vergütungsstufen in Justizvollzug und Sicherungsverwahrung“ (LVergVollzVO), bei der Festsetzung der individuellen Arbeitszeiten der Gefangenen und bei der Gewährung von Leistungszulagen,
- 3.10 die tägliche Lohndatenerfassung der Gefangenen und die Erstellung der Tätigkeitsnachweise,
- 3.11 die rechtzeitige Planung und Meldung des Bedarfs an benötigten Maschinen, Geräten, Werkzeugen und Rohstoffen,
- 3.12 die Wareneingangskontrolle einschließlich der Zuordnung zu der zugrundeliegenden Bestellung und Rechnung,
- 3.13 die Vorbereitung der Rechnungserstellung,
- 3.14 die Einhaltung der Hygiene-, Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften,
- 3.15 die unverzügliche Meldung eines Arbeitsunfalls an den ärztlichen Dienst oder die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und an die Leiterin oder den Leiter der für den Betrieb zuständigen Verwaltungsabteilung und
- 3.16 die sichere und übersichtliche Verwahrung der gefährlichen Werkzeuge.

4 Preisbildung bei Leistungen der Eigenbetriebe

- 4.1 Der kalkulierte Preis orientiert sich am allgemeinen Marktpreis. Ist der Marktpreis nicht zu ermitteln, so ist er zu schätzen.
- 4.2 Der Preis setzt sich zusammen aus den allgemeinen Betriebskosten, dem Wert der Rohstoffe, dem Gewinnaufschlag.
- 4.3 Der Wert der Rohstoffe ist nach ihren Anschaffungskosten zuzüglich der Nebenkosten (Fracht, Verpackung) zu berechnen. Diese Kosten können angemessen aufgerundet, auch können für gleichartige Stoffe, die zu verschiedenen Preisen eingekauft wurden, Durchschnittspreise gebildet werden.
- 4.4 Die allgemeinen Betriebskosten sind alle Kosten des Betriebes, die keine Rohstoffe sind. Im Einzelnen ergeben sich die allgemeinen Betriebskosten aus dem Betriebsabrechnungsbogen.
- 4.5 Zu Beginn des Haushaltsjahres ist nach kaufmännischen Grundsätzen auf Basis der vergangenen zwölf Monate für jeden Betrieb ein allgemeiner Betriebskostensatz zu ermitteln. Diese Kalkulation ist bei erheblichen Veränderungen der Verhältnisse im Laufe des Haushaltsjahres zu berichtigen.
Im Einzelnen gilt Folgendes:
Für die Nutzung von Haupt-, Nebennutzflächen, Funktions- und Verkehrsflächen der Arbeitsbetriebe sind die anteiligen Mieten zu berechnen. Diese Werte sind lediglich Kalkulationsbestandteile für die allgemeinen Betriebskosten und nicht zu erstatten.

Bei der Bestimmung der Abnutzung der besonderen baulichen Anlagen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Fahrzeuge ist von der voraussichtlichen technischen Lebensdauer auszugehen. Die geschätzte Nutzungsdauer ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Maschinen, Geräte und Werkzeuge im Einzelwert bis zu 800 EUR sind bereits in dem der Beschaffung folgenden Haushaltsjahr in voller Höhe abzuschreiben.

Das Anlagekapital für die besonderen baulichen Anlagen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Fahrzeuge und der Wert der regelmäßigen Vorräte an Rohstoffen, sind mit dem jeweils gültigen kalkulatorischen Zinssatz zu verzinsen.

Die Aufwendungen für umfangreiche, den Wert erhöhende Instandsetzungen können auf mehrere Haushaltsjahre verteilt werden.

Bei der Berechnung des Betriebskostensatzes ist nur der Teil der Dienstbezüge der in den Betrieben eingesetzten Bediensteten zu berücksichtigen, der dem betrieblichen Einsatz der Bediensteten entspricht. Der Einsatz zur allgemeinen Aufsicht über die Gefangenen wird nicht berechnet. Die Dienstbezüge sind mit der jährlich bekanntgegebenen Vollkostenpauschale für Beamtinnen und Beamte des 2. Einstiegsamts in Rheinland-Pfalz anzusetzen.

- 4.6 Ein Gewinnaufschlag ist unter Beachtung der Wettbewerbsfähigkeit anzusetzen, wenn die Berechnung einen Preis ergibt, der unter dem Preis der freien Wirtschaft liegt. Ergibt sich ein über dem Preis der freien Wirtschaft liegender Preis, kann dieser entsprechend ermäßigt werden, jedoch nicht unter die Summe der Ansätze für Rohstoffe und allgemeine Betriebskosten.
- 4.7 Verpackungs-, Versand- und Transportkosten sowie sonstige Auslagen, die nicht bereits bei der Preisberechnung (Betriebskostensatz) berücksichtigt worden sind, sind besonders in Rechnung zu stellen.
- 4.8 Für Fertigwaren sind Durchschnittspreise zu berechnen und ein Preisverzeichnis ist zu führen. Die Preise der Lagerbestände sind anzupassen, wenn die für die Preisbildung mitwirkenden Umstände dies bedingen.

5 Vereinbarungen mit Unternehmerinnen und Unternehmern und sonstigen Auftraggeberinnen und Auftraggebern

- 5.1 Über die Inanspruchnahme der Gefangenenarbeit durch Unternehmerinnen und Unternehmer und sonstige Auftraggeberinnen und Auftraggeber sind schriftliche Verträge abzuschließen. Zur Wahrung einer einheitlichen Sachbehandlung ist entsprechend den Vordrucken AV 5 a und 5 b (Vertragsmuster) zu verfahren. Für kurzfristige Aufträge genügt die Verfahrensweise gem. Ziffer 14 dieses Rundschreibens.
- 5.2 In die Verträge ist aufzunehmen, dass sich die vereinbarten Arbeitslöhne bei einer Tarifierhöhung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Tarifabkommens entsprechend ändern.
- 5.3 Sollen Gefangene außerhalb der Anstalt arbeiten, sind die Beaufsichtigung, die Verpflegung, die Unterbringung und der Transport zu regeln.
- 5.4 Unternehmerinnen und Unternehmer und sonstige Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie Angestellte von ihnen können in Sonderfällen zur Aufsicht über Gefangene auf Außenarbeitsstellen verpflichtet werden. In diesen Fällen ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben (Vordruck AV 5 c).
- 5.5 Aufträge für hauptamtlich, nebenamtlich, nebenberuflich und ehrenamtlich in Justizvollzugseinrichtungen Tätige, für Bedienstete der Landesjustizverwaltung, der Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Behörden, die mit der Behandlung oder

Wiedereingliederung von Gefangenen unmittelbar befasst sind, für ihre Angehörigen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) oder für in ihrem Haushalt lebende, wirtschaftlich von ihnen Abhängige, werden ausschließlich für bestehende Eigenbetriebe entgegengenommen. Deren Arbeitskräfte dürfen für diese Aufträge nur während der üblichen Arbeitszeit der Gefangenen und außerhalb der Justizvollzugseinrichtungen nur in Anwesenheit und unter Aufsicht und Leitung der zuständigen Betriebsbediensteten eingesetzt werden.

- 5.6 Die Abgabe von Erzeugnissen aus Unternehmerbetrieben oder von sonstigen Auftraggeberinnen und Auftraggebern an Bedienstete der Justizvollzugseinrichtungen, ihre Ehepartnerinnen und Ehepartner oder in ihrem Haushalt lebende, wirtschaftlich von ihnen Abhängige, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Unternehmens und der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters.

6 Preisbildung für Unternehmerbetriebe, Außenbeschäftigung und Freigang

- 6.1 Der Preis für die Inanspruchnahme von Gefangenenarbeit in Unternehmerbetrieben, bei Außenbeschäftigung für Dritte und im Freigang ergibt sich aus den vereinbarten Lohnsätzen in Verbindung mit der Gefangenenarbeitszeit oder der vereinbarten Vorgabezeit, sowie den vereinbarten Zuschlägen (Rüst- und Verteilzeiten). Notwendige Zuschläge können auch durch Erhöhung des Lohnsatzes abgegolten werden.

- 6.2 Falls Stücklöhne vereinbart werden, sollen die für die Preisberechnung maßgeblichen Vorgabezeiten nach den Grundsätzen der analytischen Arbeitsbewertung (z. B. REFA) ermittelt werden. Zur sachgemäßen Festsetzung der Löhne ist, soweit erforderlich, mit den zuständigen Organisationen der freien Wirtschaft und der Arbeit Verbindung zu halten.

- 6.3 Für die Abnutzung von landeseigenen Maschinen, Geräten oder Werkzeugen, die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, sind Zuschläge zu erheben. Der Zuschlag errechnet sich aus vergleichbaren Sätzen der freien Wirtschaft.

- 6.4 Arbeits- und Lagerräume sind der Unternehmerin oder dem Unternehmer grundsätzlich nur gegen Berechnung von Miete, anteiligen Kosten der Beleuchtung und Beheizung und sonstigen Nebenkosten zur Verfügung zu stellen. Andernfalls sind diese Kosten auf die Stückpreise umzulegen.

Die monatliche Miete für Arbeits- und Lagerräume ist grundsätzlich entsprechend der ortsüblichen Preise festzusetzen, mindestens 2,50 EUR je Quadratmeter.

Soweit Arbeits- und Lagerräume durch die Anstalten beheizt werden, sind während der Heizperiode (in der Regel während der Monate Oktober bis April) monatlich je Quadratmeter in Rechnung zu stellen: 30 v. H. des für die Berechnung nach § 26 Abs. 2 der Dienstwohnungsverordnung vom 28. April 1980 (GVBl. S. 98, BS 2032 – 1 – 4) in der jeweils geltenden Fassung, je Quadratmeter Wohnfläche anzusetzenden Jahresbetrages, der in der Regel auf sieben Monate (Heizperiode) umzulegen ist.

- 6.5 Für die Beaufsichtigung von außerhalb der Justizvollzugseinrichtungen beschäftigten Gefangenen durch Vollzugsbedienstete ist für den Einsatz jeder Vollzugsbediensteten und jedes Vollzugsbediensteten täglich ein Zuschlag zu berechnen. Die Höhe ist auf Grundlage der jährlich bekanntgegebenen Vollkostenpauschale für Beamtinnen und Beamte des 2. Einstiegsamts in Rheinland-Pfalz anteilig zu berechnen.

7 Sonderpreise

- 7.1 Von den vorstehenden Bestimmungen zur Preisberechnung kann abgewichen werden, wenn eine Beschäftigung von Gefangenen anders nicht gewährleistet werden kann. Die der Arbeitsverwaltung für die jeweiligen Gefangenenarbeiten entstehenden Kosten, abzüglich

zwangsläufiger Aufwendungen im Falle der Nichtbeschäftigung dieser Gefangenen, dürfen jedoch nicht unterschritten werden. Die Gründe für Abweichungen sind zu dokumentieren.

- 7.2 Bei der Berechnung von Preisen für Erzeugnisse und Leistungen von Eigenbetrieben der Anstalten für Justizvollzugsanstalten und Jugendstrafanstalten des Landes beträgt der Arbeitslohn für eine Gefangene oder einen Gefangenen 130 v. H. der Vergütungsstufe 5 je Tag. Dies gilt auch für Bau- und Bauunterhaltungsarbeiten, sowie für wertverbessernde Maßnahmen, die Eigenbetriebe im Auftrag des Landesbetriebs Liegenschaft- und Baubetreuung (Landesbetrieb LBB) für Justizvollzugsanstalten und Jugendstrafanstalten des Landes ausführen. Bei Bau- und Bauunterhaltungsarbeiten, wertverbessernden Maßnahmen und sonstigen Leistungen von Eigenbetrieben für andere Justizbehörden, verdoppelt sich dieser Betrag. Dieser Arbeitslohn gilt auch für sonstige Arbeiten, die Gefangene außerhalb von Eigenbetrieben für andere Justizbehörden ausführen. Zuschläge für die Beaufsichtigung von Gefangenen werden nicht erhoben.
- 7.3 Bei der Berechnung von Preisen für Erzeugnisse und Leistungen der Eigenbetriebe für den Eigenbedarf von aktiven oder im Ruhestand befindlichen Bediensteten der Justizvollzugseinrichtungen ist der tatsächliche Stundensatz des Eigenbetriebes zu Grunde zu legen. Ein Gewinnaufschlag wird nicht erhoben.
- 7.4 Die Preise für Erzeugnisse der Land- und Viehwirtschaft und der Gärtnerei ergeben sich aus Nummer 19; für Transportleistungen ist Nummer 20 zu beachten.
- 7.5 Für Erzeugnisse und Leistungen der Eigenbetriebe können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Einheitspreise festgesetzt werden.

8 Einziehen der Rechnungsbeträge

- 8.1 Rechnungsbeträge sind unverzüglich nach der Ausführung der Aufträge anzufordern. Die angeforderten Beträge sollen binnen 30 Tagen nach Ausstellen der Rechnung bezahlt sein, dies ist auf der Rechnung anzugeben.
- 8.2 Der Zahlungseingang ist ständig zu überwachen, säumige Schuldnerinnen und Schuldner sind alsbald zu mahnen. Erscheint die Forderung gefährdet, sind unverzüglich die notwendigen Anordnungen zu treffen (z. B. Einstellen der Arbeiten, Zurückhalten von Rohstoffen, Erzeugnissen) und Einziehungsmaßnahmen zu veranlassen. Die Rechnung ist unverzüglich nach der Sollstellung abzusenden. Mahnungen und Vermerke über weitere Einziehungsmaßnahmen sind zu den Rechnungsunterlagen zu nehmen.
- 8.3 Forderungen dürfen nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) nur gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegnerin oder den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung ist schriftlich zu erteilen. Im Übrigen gelten Nummer 1 zu § 59 VV-LHO sowie § 1 Abs. 3 der Anordnung über die Zuständigkeiten nach § 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 18.03.1983 (GVBl. S. 80 BS 63-I-2).
- 8.4 Vor Aufhebung und Änderung von Verträgen zum Nachteil des Landes, der Niederschlagung und dem Erlass von Forderungen (§§ 58 und 59 LHO) ist der Aufsichtsbehörde zu berichten.
- 8.5 Bei der Erhebung von Verzugszinsen sind Nummer 4 zu § 34 VV-LHO sowie Nummer 5.2 JEB-VV-LHO zu beachten. Landesbehörden werden keine Zinsen berechnet.

9 Kleinbetragsregelung, Vertretung in gerichtlichen Angelegenheiten

- 9.1 Für die Geltendmachung von Kleinbeträgen gilt die Anlage 23: Anlage zur Nr. 2.3.2 zu § 59 LHO.

- 9.2 Für die Vertretung des Justizfiskus in gerichtlichen Angelegenheiten gelten die Anordnungen über die Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz im Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltung und über das Verfahren bei der Vertretung (Vertretungsordnung).

10 Betriebsbuchhaltung

Für die Betriebsbuchhaltung sind die von der Aufsichtsbehörde bereitgestellten datengestützten Anwendungen zu nutzen.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für eine elektronische Buchführung.

- 10.1 Betriebsbücher der Arbeitsverwaltung sind:

- 1 der Lohnarif,
- 2 das Auftraggeberkonto,
- 3 das Einnahmehuch für Rohstoffe,
- 4 das Ausgabehuch für Rohstoffe,
- 5 die Nachweisung über sonstige Arbeitsbetriebskosten,
- 6 das Bäckereibuch,
- 7 a) das Betriebsbuch der Land- und Viehwirtschaft,
b) das Betriebsbuch der Gartenwirtschaft,
- 8 das Fahrtenbuch über Kraftfahrzeuge,
- 9 die Stammkarte über Kraftfahrzeuge,
- 10 das Beiblatt über Kraftfahrzeuge,
- 11 das Geräteverzeichnis,
- 12 die Nachweisung der Ausgaben für Geräte,
- 13 das Resteverzeichnis,
- 14 die Vorschussliste,
- 15 die Jahresnachweisung über die Gefangenenarbeit,
- 16 das Ergebnis der Entgeltabrechnung und Sollstellung für den jeweiligen Abrechnungsmonat (Statistik),
- 17 das Ergebnis für das laufende Jahr.

- 10.2 Für die Geldleistungen der Arbeitsverwaltung werden zusätzlich Nachweise geführt über die Teilnahme an schulischen oder beruflichen Maßnahmen einschließlich des Arbeitstrainings und der Arbeitstherapie und über die Arbeitsleistungen (Beschäftigungsnachweis), die Abrechnung des Arbeitsentgeltes, der finanziellen Anerkennung, der Freistellungsbezüge und des gewährten Taschengeldes, der Ausbildungsbeihilfe sowie des Verletztengeldes, den Vorschuss auf zu erwartendes Arbeitsentgelt, die Billigkeitsentschädigung.

- 10.3 Die Regelungen der Ausführungsvorschrift zur Abwicklung von Geldleistungen (Taschengeld, Vergütungen und deren Ersatz, sowie für betriebliche Verbesserungsvorschläge) für Gefangene und Untergebrachte (Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 05. Juli 2013 (4456 – 5 - 3)) sind zu beachten.

11 Buchführung

- 11.1 Die Betriebsbücher sind für das Haushaltsjahr zu führen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 11.2 Die Betriebsbücher und Konten sind pünktlich und sorgfältig zu führen. Änderungen sind zu dokumentieren. Im Übrigen sind die Regelungen §§ 70 – 80 VV-LHO zu beachten.

12 Lohntarif

- 12.1 Über die in der Justizvollzugsanstalt ausgeführten entgeltlichen Arbeiten und die dafür zu erhebenden Arbeitslöhne ist fortlaufend ein Lohntarif nach Muster AV 12 zu führen. Dem Lohntarif sind die Preisverzeichnisse über Fertigwaren und die Tarife für Transportleistungen beizufügen.
- 12.2 Schriftliche Arbeitsverträge, Verträgen und festgesetzten Löhnen zugrunde gelegte Lohntarife für freie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Rahmenvereinbarungen mit Verbänden der Unternehmerinnen und Unternehmer und sonstige für die Festsetzung und Berechnung der Löhne bedeutsame Unterlagen sind in Ordnern abzuheften. Sie sind der Prüfungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

13 Auftraggeberkonto

- 13.1 Sämtliche Aufträge, für die ein Auftragschein oder ein Fahrauftrag (Vordruck AV 13) für Kraftfahrzeuge auszustellen ist, sind auf dem Auftraggeberkonto nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die Einnahmen aus dem Verkauf von Betriebseinrichtungen, von Altstoffen und dergleichen, die im Zusammenhang mit Einzelaufträgen einzuziehenden Porto- und Frachtauslagen, die in Rechnung gestellten Aufwandsvergütungen und die Verzugs- und Stundungszinsen.
- 13.2 Die statistischen Erhebungen sind monatlich durchzuführen. Der monatliche Abschluss soll bis zum 15. des folgenden Monats beendet sein.

14 Auftragschein, Auftragsbestätigungen, Fahrauftrag, Lieferschein

- 14.1 Über jeden entgeltlichen Arbeitsauftrag, der der Arbeitsverwaltung erteilt wird, ist durch den Betrieb ein Auftragschein auszustellen. Für den Eigenbetrieb Bäckerei sind Auftragscheine nicht erforderlich. Sind an der Erledigung eines Auftrags mehrere Betriebe beteiligt, so ist dies in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- 14.2 Für alle erteilten Aufträge sind Auftragsbestätigungen zu verwenden und der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber zuzusenden. Das Vertragsverhältnis kommt jedoch erst zustande, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber mit der Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden ist. Auf einen schriftlichen Nachweis ist hinzuwirken. Ein entsprechender Nachweis ist dem Auftragsvorgang beizufügen.
- 14.3 Die Auftragscheine sind auf die Richtigkeit der Ansätze zu prüfen, abzuschließen und zu buchen.
- 14.4 Entgeltliche Fuhrleistungen werden auf Basis des Fahrtenbuchs abgerechnet.
- 14.5 Über jeden Auftrag und Verkauf von Erzeugnissen der Eigenbetriebe, Altstoffen, Gegenständen der Betriebseinrichtung und dergleichen ist ein Lieferschein mit einer Durchschrift auszustellen. Die Urschrift des Lieferscheins ist für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber bzw. die Käuferin oder den Käufer bestimmt; die Durchschrift ist nach Auslieferung der Ware an die Arbeitsverwaltung zurückzugeben.
- 14.6 Die Auftragscheine, Auftragsbestätigungen, Fahraufträge und Lieferscheine sind Belege zu den Betriebsbüchern (Auftraggeberkonten pp).

15 Rohstoffe, Arbeitsbetriebskosten

- 15.1 Werden sonstige Arbeitsbetriebskosten nicht voll zu Lasten der Arbeitsbetriebsmittel

(Titelgruppe 71) an die Lieferin oder den Lieferer bezahlt, ist bei Erteilung der Auszahlungsanordnung der Rechnungsbetrag auf die einzelnen Haushaltsstellen (z. B. Kosten für Heizung, Strom, Wasser usw. des Arbeitsbetriebes – Titel 517 71 – und allgemeine Hausbewirtschaftungskosten – Titel 517 01 –) aufzuteilen. Können die auf den Arbeitsbetrieb entfallenden Teilbeträge nicht genau festgestellt werden (z. B. durch Nebenzähler), sind sie durch Schätzung zu ermitteln.

- 15.2 Der Wert der Rohstoffe wird bei der Preisberechnung besonders angesetzt. Die Hilfsstoffe werden durch den Aufschlag abgedeckt. Die sonstigen Arbeitsbetriebskosten sind bei der Berechnung des Betriebskostensatzes zu berücksichtigen. Brennstoffe der Bäckerei und im Eigenbetrieb Wäscherei benötigte Reinigungsmittel gelten als Rohstoffe.
- 15.3 Die Rohstoffe sind unter Beteiligung der zuständigen Betriebsleiterin oder des zuständigen Betriebsleiters einzukaufen. Wirtschaftlich zweckmäßige Vorräte sind zulässig; sie sollen im Allgemeinen den Bedarf für ein halbes Jahr nicht übersteigen.
- 15.4 Die beschafften Rohstoffe und die zugehörigen Nebenkosten sind in den jeweiligen Betriebsbüchern nachzuweisen.
- 15.5 Rohstoffe, die für einen bestimmten Auftrag angeschafft und alsbald verbraucht werden und Hilfsstoffe sind mit den Anschaffungskosten nachzuweisen. Die Kosten für Bearbeitung durch fremde Betriebe sind wie Kosten für Rohstoffe nachzuweisen, die für einen bestimmten Auftrag beschafft werden.
- 15.6 Die sonstigen Arbeitsbetriebskosten sind betriebsweise über sonstige Arbeitsbetriebskosten zu erfassen. Sie sind durch den Betriebskostensatz abzugelten.
- 15.7 Über jeden Rohstoff ist eine Lagerkarte zu führen, aus der sich alle Ein- und Ausgänge und der jeweilige Stand ergeben müssen. Die Lagerkarten können für mehrere Haushaltsjahre geführt werden.

16 Fertigwaren

- 16.1 Vor der Herstellung von Fertigwaren auf Vorrat sind die Absatzmöglichkeiten zu prüfen. Der Bestand soll den Bedarf für ein halbes Jahr nicht übersteigen.
- 16.2 Fertigwaren sind mengen- und wertmäßig nachzuweisen.
- 16.3 Der Empfängerin oder dem Empfänger sind als Nebenkosten zum Verkaufspreis die Verpackungs- und Versandkosten zu berechnen, soweit sie nicht durch den Betriebsstundensatz abgegolten werden.
- 16.4 Über jede Fertigware ist ein Nachweis zu führen, aus der sich alle Zu- und Abgänge und der jeweilige Stand ergeben müssen. Der Nachweis kann über mehrere Haushaltsjahre geführt werden.

17 Bäckerei

- 17.1 Die Anstaltsbäckerei ist ein Eigenbetrieb im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift. Das Brot für die Verpflegung der Gefangenen ist möglichst in Anstaltsbäckereien herzustellen.
- 17.2 Diese sollen die Justizvollzugseinrichtungen beliefern, wenn der Preis einschließlich der Versandkosten und der sonstige Aufwand sich nicht wesentlich höherstellen als der Preis, der für anderweitig beschafftes Brot zu bezahlen wäre.
- 17.3 Der Brotpreis ist zu Beginn des Haushaltsjahres festzusetzen. Die Rechnung ist zu berichtigen, wenn sich die Herstellungskosten wesentlich ändern. Änderungen des Brotpreises bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

18 Wäscherei als Eigenbetrieb

Sofern eine Wäscherei als Eigenbetrieb geführt wird, sind die Waschlöhne nach dem Trockengewicht oder nach der Stückzahl zu berechnen.

19 Land- und Viehwirtschaft, Gärtnerei

- 19.1 Die landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke sind als Eigenbetrieb zu bewirtschaften. Die Pachtung von Ländereien zu landwirtschaftlicher Nutzung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- 19.2 Viehwirtschaft ist nur zusammen mit Landwirtschaft zu betreiben. Wird Vieh gekauft, so ist auf den Belegen auszuführen, wie der Preis ermittelt worden ist. Alter, Gewicht und sonstige den Wert bestimmende Eigenschaften (z. B. Herdbuchvieh, Körung) sind anzugeben.
- 19.3 Die Verkaufspreise der Erzeugnisse richten sich nach den Marktpreisen der Erzeugerinnen oder Erzeuger. Es ist in geeigneter Weise zu belegen, dass die richtigen Preise berechnet worden sind.
- 19.4 Das Vieh ist sorgsam zu pflegen, Großvieh regelmäßig tierärztlich zu untersuchen. Über den Viehbestand ist eine Stallkartei zu führen.
- 19.5 Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen ist jährlich ein Anbauplan aufzustellen.
- 19.6 Über die Land- und Viehwirtschaft ist ein Betriebsbuch zu führen. Gehören zu einer Anstalt mehrere wirtschaftlich selbständige Betriebe, so ist für jeden Betrieb ein Betriebsbuch anzulegen. Für die Führung des Betriebsbuchs gilt Folgendes:
- a) Abschnitt I: (Nutz- und Zuchttiere)
Es sind für jede Art und Altersklasse des Nutz- und Zuchtviehs Unterabschnitte zu bilden. Außergewöhnliche Veränderungen (z. B. das Eingehen von Vieh) sind zu erläutern.
 - b) Abschnitt II: (Zugekaufte Rohstoffe)
Die zugekauften Rohstoffe sind nur insoweit einzutragen, als sie erst nach und nach verbraucht werden, oder als es darauf ankommt, die Jahresmengen ohne Weiteres zu ersehen (z. B. bei Saatgut, Düngemitteln, Pflanzen, Futtermitteln).
 - c) Abschnitt III: (Erträge aus der Land- und Viehwirtschaft)
Sämtliche Erträge sind nach Art und Menge nachzuweisen. Die Erträge an Milch und Eiern sowie deren Verbleib sind nur monatlich aus Tagebüchern zu übernehmen. Die Tagebücher sind dem Betriebsbuch beizufügen.
 - d) Abschnitt IV: (Ausgaben)
Es sind alle Ausgaben aus der Land- und Viehwirtschaft einzutragen. Ausgenommen sind die Ausgaben für die Kraftfahrzeuge der Landwirtschaft; sie werden durch das Beiblatt über Kraftfahrzeuge nachgewiesen. Die Eintragung ist auf den Belegen zu bescheinigen.
- 19.7 Die Einnahmen aus der Land- und Viehwirtschaft sowie der Gärtnerei werden durch die Registrierkasse nachgewiesen.
- 19.8 Über die Gärtnerei sind Betriebsbücher zu führen.

20 Transportleistungen

- 20.1 Für jedes Kraftfahrzeug sind jährlich die Selbstkosten festzustellen. Diese Kostenberechnungen sind Teile der Berechnungen über den Betriebskostensatz.

- 20.2 Für die üblichen betrieblichen Transporte (Werkverkehr) werden keine Entgelte berechnet; vielmehr sind die darauf entfallenden Selbstkosten der Fahrzeuge bei den einzelnen Arbeitsbetrieben entsprechend ihren Anteilen am Transportverkehr als Betriebskosten zu berücksichtigen. Transportleistungen im Werkfernverkehr außerhalb der planmäßigen Transporte sollen nur ausnahmsweise, wenn sie betrieblich geboten und wirtschaftlich vertretbar sind, ausgeführt werden. Für Fuhrleistungen als selbständige Aufträge sind Fuhrlöhne zu berechnen (reine Transporte). Es sollen jedoch nur Transporte im Güternahverkehr übernommen werden und auch nur dann, wenn dadurch die Gefangenenarbeit gefördert wird oder wenn sie damit im Zusammenhang stehen (z. B. An- und Abfuhr von Rohstoffen und Fertigwaren für Unternehmerbetriebe; Beförderung von Gefangenen zu Außenarbeitsstellen).
- 20.3 Der Güterfernverkehr ist nicht zulässig. Transporte für die Justizvollzugsanstalt und andere Justizbehörden sind nicht zu berechnen; sie dürfen jedoch nur ausgeführt werden, wenn sie wirtschaftlich vertretbar sind.
- 20.4 Die Fuhrlöhne für entgeltliche Fahrten richten sich nach Ziffer 20.1.

21 Nachweis der Geräte

- 21.1 Geräte der Arbeitsverwaltung sind die aus den Haushaltsmitteln des Arbeitsbetriebs (Titelgruppe 71) beschafften Geräte, Ausstattungsgegenstände, Maschinen und Fahrzeuge.
- 21.2 Zum Ankauf von Geräten mit einem Preis für das einzelne Stück von mehr als 5.000,00 EUR ist die Einwilligung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Dies gilt auch für Geräte, die in Eigenbetrieben hergestellt werden sollen.
- 21.3 Alle Geräte sind ab einem Nettowert von 450 EUR in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen. Die Geräte sind den jeweiligen Betrieben zuzuordnen.
- 21.4 Nicht mehr brauchbare Geräte sind auszusondern. Über die Aussonderung hat die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter schriftlich zu entscheiden. Dabei ist eine etwaige Ersatzpflicht zu prüfen, in der Aussonderungsverhandlung ist zu vermerken, dass diese Prüfung stattgefunden hat. Zur Aussonderung eines Gegenstandes mit einem Anschaffungswert von mehr als 5.000 EUR ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.
- 21.5 Ausgesonderte Geräte sind aufgrund der Aussonderungsverhandlung (Vordruck 31a), durch Verlust und Verkauf ausgeschiedener Geräte nach einer schriftlichen Verfügung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters in der Anlagenbuchhaltung abzusetzen. Bei Verlusten muss der Absetzung eine Prüfung der Ersatzpflicht vorausgegangen sein. Ausgesonderte Geräte sind aus den Betrieben zu entfernen und alsbald zu verwerten. Der Verbleib ist auf den Aussonderungsverhandlungen nachzutragen. Die Aussonderungs- und Absetzungsverfügungen sind Belege zur Anlagenbuchhaltung.
- 21.6 Die Ausgaben für Geräte sind, getrennt für jeden Betrieb und nach Ausgaben für Beschaffungen und Unterhaltung darzustellen. Hiervon ausgenommen sind die Ausgaben für Kraftfahrzeuge (einschl. der Kosten der Erstbeschaffung), die durch das Beiblatt und die Ausgaben für landwirtschaftliche Geräte, die durch Betriebsbücher der Land- und Viehwirtschaft, der Gärtnerei nachgewiesen werden.

22 Altstoffe

Altstoffe und Abfälle, die im Rahmen der Arbeitsverwaltung anfallen, sind nach umweltverträglichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwerten. Die Erlöse sind im Landeshaushalt zu vereinnahmen.

23 Eingehende Rechnungen

Jede eingehende Rechnung ist zunächst darauf zu prüfen, ob sie den Anforderungen von § 14 Abs. 4 UStG entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist von der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner eine neue, den Anforderungen entsprechende Rechnung anzufordern. Jede eingehende betriebliche Rechnung ist dem Betrieb zuzuleiten. Auf den eingehenden Rechnungen ist die ordnungsgemäße Lieferung und Übernahme zu bescheinigen. Es ist ferner zu vermerken, ob es sich um einen Lagerrohstoff oder einen Rohstoff für einen bestimmten Auftrag handelt. Die Rückgabe der Rechnung an die Arbeitsverwaltung ist zu überwachen.

24 Ausgehende Rechnungen

Über die einzuziehenden Beträge sind Rechnungen, die den Anforderungen von § 14 Abs. 4 UStG entsprechen, auszustellen. In den Rechnungen müssen insbesondere die ausgeführten Arbeiten oder die gelieferten Gegenstände bezeichnet, bei Lohnarbeiten auch die Anzahl der Arbeitstage (Arbeitsstunden) oder die Arbeitsmengen angegeben und gegebenenfalls die Aufsichtskosten sowie die zu erstattenden Zuschläge aufgeführt sein.

25 Resteverzeichnis

Am Jahresschluss sind alle noch nicht bezahlten Forderungen aus den Betriebsbüchern in einem Resteverzeichnis einzeln aufzuführen. Verzugs- und Stundungszinsen zu Forderungen sind auf dem jeweiligen Auftraggeberkonto zu buchen.

26 Durchführung der Geschäftsprüfungen

26.1 Im Rahmen der einmal monatlich unvermutet durchzuführenden Geschäftsprüfungen sind die Betriebsbücher (Auftraggeberkonten, Sachkonten) und Belege der Arbeitsverwaltung (Buchprüfung) zu prüfen. Im Rahmen der einmal jährlich durchzuführenden Geschäftsprüfung ist die gesamte Betriebsführung zu prüfen. Bei der Wahl des Zeitpunktes ist auf die Geschäftslage der Arbeitsverwaltung Rücksicht zu nehmen, wenn nicht aus besonderen Gründen hiervon abgesehen werden muss.

26.2 Durch die Buchprüfung soll insbesondere ermittelt werden, ob die Bücher und Belege bestimmungsgemäß geführt, die Belege vorhanden, die Aufträge ordnungsgemäß in die Bücher übernommen, sowie richtig abgerechnet und die Forderungen rechtzeitig eingezogen sind. Die Prüfung kann auf Stichproben beschränkt werden. Diese müssen jedoch geeignet sein, dem Prüfungsbeamten die Überzeugung zu verschaffen, dass die Geschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.

26.3 Die Betriebsprüfung hat den gesamten Zeitraum seit der letzten Betriebsprüfung zu umfassen.

Durch die Betriebsprüfung ist festzustellen, ob die zu den Betriebseinrichtungen gehörenden Geräte und die Bestände an Rohstoffen und Fertigwaren sachgemäß verwaltet und verwahrt werden, ob sie im richtigen Verhältnis zum Bedarf stehen, ob die Lagerkarten richtig geführt sind und ob die Istbestände mit den Eintragungen in den Lagerkarten und den Betriebsbüchern übereinstimmen.

27 Durchführung der Buch- und Betriebsprüfungen

- 27.1 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann die Prüfungsaufgaben nach der Verwaltungsvorschrift über die Organisation der Bewirtschaftung der Anstalten und der Versorgung, Qualifizierung und Beschäftigung der Gefangenen vom 22. Juni 2015 (4400 – 5 - 62) in der jeweils geltenden Fassung nur auf Bedienstete übertragen, die nicht mit Geschäften des zu prüfenden Verwaltungsbereichs und der Anstaltszahlstelle betraut sind.
- 27.2 Eine unmittelbare Weisungsbefugnis steht den Prüfenden nicht zu. Zu Eintragungen oder Änderungen in den Betriebsbüchern und Buchungsunterlagen mit Ausnahme der Prüfungsvermerke sind sie nicht befugt.
- 27.3 Die Prüfenden haben die Buchprüfung in den Büchern und Listen unter Angabe des Tages zu bescheinigen. Geprüfte Ansätze und Zahlenangaben sind in den Büchern, Listen und Belegen anzuhaken, die geprüften Belege außerdem mit dem Namenszeichen und dem Tag der Prüfung zu versehen.
- 27.4 Über die Buch- und Betriebsprüfungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind mit den Vorgängen über die Erledigung der Beanstandungen zu besonderen Akten zu nehmen. Erhebliche Unregelmäßigkeiten sind sofort der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

28 Kassengeschäfte

- 28.1 Die Kassengeschäfte der Arbeitsverwaltung, mit Ausnahme der Gefangenengelder, werden von der Landesjustizkasse (LJK) nach der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) und den Justizergänzungsbestimmungen zu der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (JEB-VV-LHO) wahrgenommen.
- 28.2 Die Arbeitsverwaltung hat die Richtigkeit der Ausgaben der Zahlstelle hinsichtlich der Gefangenengelder in den Betriebsbüchern zu dokumentieren.

29 Rechnungsbelege

- 29.1 Die Belege der Anstaltszahlstelle über Einnahmen und Ausgaben der Gefangenengelder sind Rechnungsbelege.
- 29.2 Nach Nummer 23 JEB-VV-LHO ist allgemeine Zahlungsanordnung erteilt:
- a) für die Einnahmen der Arbeitsverwaltung der Justizvollzugsanstalten, soweit sie durch die Betriebsbücher nachgewiesen werden,
 - b) für die Annahme von Personenkonto gutzuschreibenden Geldern der Gefangenen,
 - c) für die Auszahlung von Geldern der Gefangenen.
- Für alle übrigen Haushaltseinnahmen und -ausgaben sind förmliche Anordnungen erforderlich.

30 Rechnungslegende Stellen, Abschluss der Bücher, Bestandsaufnahme

- 30.1 Die Landesjustizkasse ist für die Rechnungslegung insoweit zuständig, als sie die Bestandsverstärkungen und Ablieferungen in den entsprechenden Buchungsstellen (VOR2 50 000 und VOR2 40 000) sowie die sonstigen Ein- und Auszahlungen zu den betroffenen Sachkonten darstellt (gem. 60.2 Nr. 6 und 7 und 60.7 JEB-VV-LHO). Zu den Ausgaben der Arbeitsverwaltung zählen nicht die Vergütungen der Gefangenen, die die Arbeitsverwaltung

- neben dem Arbeitsentgelt festzusetzen hat und die bei einer Zweckbestimmung außerhalb der Titelgruppe 71 nachzuweisen sind (Ausbildungsbeihilfe, Verletztengeld, Taschengeld).
- 30.2 Die Rechnung wird zum Schluss des Haushaltsjahres durch die Betriebsbücher der Arbeitsverwaltung über die Einnahmen und Ausgaben gelegt. Die Betriebsbücher sind monatlich abzuschließen. Die Monatsergebnisse werden zu Jahresergebnissen zusammengestellt. Bei den Betriebsbüchern, die zum Nachweis von Beständen dienen, sind die buchungsmäßigen Bestände durch Gegenüberstellen der Ausgaben und Einnahmen zu ermitteln.
- 30.3 Die Abschlussergebnisse sind über den Betriebsabrechnungsbogen (BAB) darzustellen; Unterschiede zwischen der Betriebsbuchführung und der Buchführung der Landesjustizkasse und innerhalb der Betriebsbuchführung sind zu erläutern.
- 30.4 Im Rahmen des Jahresabschlusses durchzuführende Arbeiten beziehen sich auf den letzten Arbeitstag des Haushaltsjahres. Im Rahmen der Inventur sind für jeden Betrieb getrennt die tatsächlichen Bestände an Rohstoffen und Fertigwaren aufzunehmen. Die in Bearbeitung befindlichen Rohstoffe und die bereits verkauften, aber noch nicht ausgelieferten Fertigwaren sind besonders aufzuführen. Über die Bestandsaufnahmen sind Niederschriften nach Vordruck AV 30 anzufertigen. Für die Bestände der Land- und Viehwirtschaft und der Gärtnerei bedarf es nicht der Feststellung der Werte.
- 30.5 Die vorgefundenen Bestände sind den Beständen gegenüberzustellen, die sich nach dem Abschluss der Bücher ergeben haben. Unterschiede sind aufzuklären oder, wenn sie nicht aufgeklärt werden können, nach Umfang und Wert festzustellen. In die Nachweise des neuen Haushaltsjahres sind die festgestellten tatsächlichen Bestände zu übernehmen. Zusammen mit der Bestandsaufnahme ist stichprobenweise zu prüfen, ob die in der Anlagenbuchhaltung (Gerätekartei) ausgewiesenen Geräte, Ausstattungsgegenstände, Maschinen usw. vorhanden sind.
- 30.6 Bei Fehlbeständen ist die Ersatzpflicht zu prüfen. In der Niederschrift über die Bestandsaufnahme ist zu vermerken, dass diese Prüfung veranlasst worden ist. Werden Fehlbestände in Natur ersetzt, sind sie zu vereinnahmen; wird der Wert erstattet, ist der Betrag als sonstige Einnahme zu buchen.

31 Niederschriften über die Jahresabschlussarbeiten

- 31.1 Über die Einnahmen und Ausgaben der Arbeitsverwaltung ist eine Übersicht aufzustellen. Eine Ausfertigung dieser Übersicht ist bis zum 10. Februar des Folgejahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- 31.2 Die Buchungsergebnisse der Anstaltszahlstelle über die Auszahlung des Arbeitsentgelts der Gefangenen sind bis zum 1. März zu fertigen.
- 31.3 Folgende Unterlagen sind beizufügen:
die Niederschrift über die Bestandsaufnahme.
- 31.4 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter hat über alle wichtigen Vorkommnisse der Aufsichtsbehörde zu berichten (Jahresbericht). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Erträge aus der Beschäftigung der Gefangenen gegenüber den Vorjahren aus besonderen Gründen zurückgeblieben oder in besonderem Maß Rückstände aufgelaufen sind.

32 EDV in der Arbeitsverwaltung

Die im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung und der Einführung neuer Steuerungsinstrumente der Arbeitsverwaltung seitens des Ministeriums der Justiz vorgesehenen Nachweise elektronischer Art sind zu verwenden.

33 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 28. Juli 2015 (4440 – 5 – 1) tritt außer Kraft.

Verzeichnis der Vordrucke

- 5a Mustervertrag über Arbeiten außerhalb der Anstalt
- 5b Mustervertrag über Arbeiten innerhalb der Anstalt
- 5c Verpflichtungserklärung
- 5d Richtlinien für die Gefangenenbeschäftigung
- 12 Lohn tarif (Titelkarte/Einzelnachweis)
- 13 Fahrauftrag
- 30 Bestandsaufnahme
- 31 Geräteverzeichnis
- 31a Aussonderungsverhandlung

schließen folgenden

Vertrag

1 Art

(1) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, regelmäßig _____ Gefangene mit _____
(Bezeichnung der Arbeit)

zu beschäftigen.

(2) Die Anstalt stellt dem Arbeitgeber die Gefangenen in einem Außenarbeitskommando mit _____ Aufsichtskräften zur Verfügung. Die Anstalt wird sich bemühen, dem Arbeitgeber die benötigten Gefangenen zuzuteilen, ohne dass die Gewähr für die Gestellung einer bestimmten Anzahl von Gefangenen übernommen wird.

(3) Der Arbeitgeber hat keinen Anspruch darauf, dass ihm bestimmte Gefangene zugeteilt werden.

2 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Gefangenen richtet sich nach den Anstaltsbestimmungen. Gearbeitet wird gegenwärtig von Montag bis Freitag täglich _____ Stunden. Die Arbeitszeit beginnt um _____ Uhr und endet um _____ Uhr.

3 Arbeitslöhne

(1) Der Arbeitgeber zahlt für jeden beschäftigten Gefangenen an die Anstalt einen Arbeitslohn von _____ EURO je – Arbeitstag – Arbeitsstunde –.

Bei Änderung der Tariflöhne oder ortsüblichen Löhne für freie Arbeiter ist der Arbeitslohn entsprechend neu festzusetzen.

Die Anstalt berechnet den Gesamtbetrag nach ihren Unterlagen; diese sind zu berichtigen, wenn der Arbeitgeber Fehler nachweist.

Außerdem zahlt der Arbeitgeber – als Leistungszulage tägl./monatl. _____ EURO für

_____ (Art der Leistung)

für jeden Aufsichtsbeamten tägl./monatl. _____ EURO. Der Arbeitgeber gewährt den Gefangenen – und dem Aufsichtsbeamten – Unterkunft/Vollverpflegung/Teilverpflegung, nämlich _____

Hierfür wird der Arbeitslohn täglich/monatlich um _____ EURO ermäßigt.

(2) Die Anstalt/Der Arbeitgeber übernimmt die Beförderung der Gefangenen zur Arbeitsstelle und zurück. Weil die Arbeit einen außergewöhnlichen Verschleiß der Anstaltskleidung erwarten lässt, stellt der Arbeitgeber den Gefangenen an Kleidung und Schuhen:

Er übernimmt auch die Instandhaltung.

4 Zahlung der Arbeitslöhne

Die Anstalt berechnet die Beträge nach Nr. 3 monatlich. Ist dies nicht möglich, fordert sie monatlich Abschlagszahlungen. Bei kurzfristigen Arbeiten erfolgt die Berechnung nach deren Abschluss. Die Rechnungen sind binnen zwei Wochen nach Ausstellung zu bezahlen. Bei Verzug ist die Anstalt berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 v.H. über dem jeweils festgesetzten Basiszinssatz zu fordern; bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen 8 v.H. über dem Basiszinssatz. Die Zahlung hat ausschließlich an die Zahlstelle der Justizvollzugsanstalt zu erfolgen.

5 Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Forderungen der Justizvollzugsanstalt aus diesem Verträge

– bestellt der Arbeitgeber bei der _____
(Bezeichnung der Bank)

eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft über _____ EURO

– hinterlegt der Arbeitgeber _____ EURO bei _____

6 Haftungsausschluss der Justizvollzugsanstalt

Eine Haftung für mangelhafte Leistung und für Schäden, die die Gefangenen durch Verderben der Arbeit, der Rohstoffe oder durch Beschädigung der Werkzeuge und Maschinen herbeiführen, übernimmt die Anstalt nicht.

Dem Auftraggeber wird nahegelegt, Betriebseinrichtungen und Warenvorräte, die Gefangenen zugänglich sind, zu versichern. Der Arbeitgeber hat bei Abschluss einer Versicherung gegen mögliche Beschädigungen durch Gefangene einen Rückgriff der Versicherung gegen die Anstalt oder deren Bedienstete auszuschließen.

AV 5 a

7 Weitere Pflichten des Arbeitgebers

(1) Die Gefangenen stehen bei der Arbeit unter der technischen und fachlichen Leitung von Fachkräften, die der Arbeitgeber stellt. Die Gefangenen dürfen lediglich solche Arbeiten ausführen, die auch freien Arbeitern zugemutet werden.

(2) Der Arbeitgeber hat über die fachliche und persönliche Eignung der Fachkräfte Auskunft zu geben. Falls die Vollzugsanstalt begründete Einwendungen gegen einen Mitarbeiter des Arbeitgebers erhebt, verpflichtet sich dieser, eine andere Person mit der Tätigkeit zu betrauen.

(3) Jeder über den Arbeitseinsatz hinausgehende Verkehr zwischen dem Arbeitgeber und seinen Mitarbeitern einerseits und den Gefangenen andererseits hat zu unterbleiben. Der Arbeitgeber und seine Mitarbeiter dürfen mit und für Gefangene oder deren Angehörige keine Geschäfte tätigen und keine Aufträge übernehmen. Dem Arbeitgeber und seinen Mitarbeitern ist es nicht gestattet, Sach- oder Barleistungen an Gefangene oder deren Angehörige zu erbringen.

(4) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, zum Schutz der Gefangenen und der zu ihrer Aufsicht abgestellten Bediensteten der Justizvollzugsanstalt sowie der eigenen Betriebsangehörigen:

1. die für sein Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, staatlichen Arbeitsschutzvorschriften – insbesondere das Arbeitsschutzgesetz, die Betriebssicherheitsverordnung sowie Gefahrstoff- und Biostoffverordnung – sowie die sonstigen allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

Können trotz erforderlicher technischer und organisatorischer Maßnahmen Restgefährdungen im Einsatzbereich nicht ausgeschlossen werden, so sind die Arbeitnehmer anhand schriftlicher Betriebsanweisungen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Bei Erfordernis sind persönliche Schutzausrüstungen vom Arbeitgeber zu stellen. Der Arbeitgeber hat im Zusammenwirken mit den Bediensteten der Vollzugsanstalt darauf zu achten und durchzusetzen, dass die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen von den Arbeitnehmern (Gefangenen) benutzt werden,

2. den technischen Aufsichtsbeamten der Unfallkasse Rheinland-Pfalz und den Gewerbeaufsichtsbeamten während der Arbeitszeit die Besichtigung der Betriebe und der Arbeitsstellen, bei denen Gefangenen beschäftigt werden zu gestatten und ihnen jede erforderliche Hilfe zu leisten,

3. die von den technischen Aufsichtsbeamten für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und bei Gefahr im Verzug deren sofort vollziehbaren Anordnungen zur Beseitigung von Unfallgefahren zu befolgen. Bei der Forderung von Sicherheitsmaßnahmen, von denen in erheblichem Maße auch Belegschaftsmitglieder des Unternehmens berührt werden, wird von der Unfallkasse Rheinland-Pfalz das Einverständnis des für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträgers eingeholt werden.

(5) Der Arbeitgeber und seine Mitarbeiter dürfen ohne Genehmigung des Leiters der Justizvollzugsanstalt den Anstaltsbediensteten oder ihren Angehörigen keine Zuwendungen machen oder mit diesem Personenkreis in Geschäftsverbindung treten.

8 Dauer bzw. vorzeitige Lösung des Vertrages

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder der Vertragsparteien mit _____ wöchiger/monatiger Frist gekündigt werden.

(2) Die Vollzugsanstalt kann den Vertrag fristlos kündigen,

wenn unvorhersehbare Umstände die Zahl der Gefangenen, die der Anstalt für Arbeitseinsätze zur Verfügung stehen, verringern,

wenn der Arbeitgeber oder seine Mitarbeiter gegen Nr. 7 des Vertrages trotz schriftlicher Abmahnung schuldhaft verstoßen,

wenn der Arbeitgeber seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung nicht nachkommt,

wenn über das Vermögen des Arbeitgebers das Konkursverfahren oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet worden ist.

9 Gerichtsstand

In Rechtsstreitigkeiten vertritt die für den Sitz der Justizvollzugsanstalt zuständige Generalstaatsanwaltschaft (Koblenz/Zweibrücken) das Land Rheinland-Pfalz. Als Gerichtsstand wird für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben können, einschließlich etwaiger Streitigkeiten aus unerlaubter Handlung, der Sitz des Oberlandesgerichts vereinbart, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt.

10 Besondere Vereinbarungen

(Ort und Tag)

(Anstaltsleiter)

(Arbeitgeber)

Vertrag

1 Art

(1) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, in der Justizvollzugsanstalt _____
einen Unternehmerbetrieb einzurichten und in diesem Betrieb regelmäßig
_____ Gefangene mit _____
(Bezeichnung der Arbeit)

zu beschäftigen.

(2) Die Anstalt wird sich bemühen, dem Arbeitgeber die benötigten Gefangenen zuzuteilen, ohne dass die Gewähr für die Gestellung einer bestimmten Anzahl von Gefangenen übernommen wird.

(3) Der Arbeitgeber hat keinen Anspruch darauf, dass ihm bestimmte Gefangene zugeteilt werden.

2 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Gefangenen richtet sich nach den Anstaltsbestimmungen. Gearbeitet wird gegenwärtig von Montag bis Freitag täglich _____ Stunden. Die Arbeitszeit beginnt um _____ Uhr und endet um _____ Uhr.

3 Arbeitslöhne

(1) Der Arbeitgeber zahlt für jeden in dem Unternehmerbetrieb beschäftigten Gefangenen

– an die Anstalt einen Arbeitslohn von _____ EURO je Arbeitstag –

– für _____ Stück _____
(herzustellender Gegenstand)

– gemäß dem anliegenden Tarif –

Außerdem zahlt der Arbeitgeber als Leistungszulage täglich/monatlich _____ EURO für

(Art der Leistung)

(etwa besondere zusätzliche Vereinbarungen)

Bei einer Tarifänderung ändern sich die vereinbarten Arbeitslöhne von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Tarifabkommens entsprechend.

Maßgebend für die Berechnung der Arbeitslöhne sind die Feststellungen der Anstalt, es sei denn, dass der Arbeitgeber ihre Unrichtigkeit nachweist.

(2) Wegen des außergewöhnlichen Verschleisses der Anstaltskleidung bei Ausführung der übertragenen Arbeit stellt der Arbeitgeber den Gefangenen an Kleidung und Schuhen:

Er übernimmt auch die Instandhaltung.

4 Sonstige Entschädigungen

Der Arbeitgeber zahlt ferner

a) für den überlassenen Arbeits- und Lagerraum eine Entschädigung von _____ EURO monatlich,

b) für Licht, Heizung, Kraftstrom, Wasser usw. eine Entschädigung von _____ EURO monatlich.

Die Entschädigungen sind zusammen mit den Arbeitslöhnen zu entrichten.

5 Zahlung der Arbeitslöhne und der sonstigen Entschädigungen

Die Anstalt berechnet die Beträge nach Nr. 3 und 4 monatlich. Ist dies nicht möglich, fordert sie monatliche Abschlagszahlungen.

Die Rechnungen sind binnen zwei Wochen nach Ausstellung zu bezahlen. Bei Verzug ist die Anstalt berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 v.H. über den jeweils festgesetzten Basiszinssatz zu fordern; bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen 8 v.H. über dem Basiszinssatz. Die Zahlung hat ausschließlich an die Zahlstelle der Justizvollzugsanstalt zu erfolgen.

6 Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Forderungen der Justizvollzugsanstalt aus diesem Verträge

– bestellt der Arbeitgeber bei der _____
(Bezeichnung der Bank)

eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft über _____ EURO _____

– hinterlegt der Arbeitgeber _____ EURO bei _____

– bestellt der Arbeitgeber dem Lande Rheinland-Pfalz ein Pfandrecht an den von ihm in die Anstalt eingebrachten Rohstoffen, Maschinen, Geräten, Halb- und Fertigwaren. Er räumt dem Lande Rheinland-Pfalz den Mitbesitz an diesen Sachen ein. Einen Schlüssel zu den dem Arbeitgeber überlassenen Räumen hat der Anstaltsleiter in Besitz. Das Pfandrecht erstreckt sich auf alle in die Anstalt eingebrachten und künftig einzubringenden Sachen und wird jeweils mit dem Einbringen begründet. Der Versicherungsschutz der eingebrachten Sachen ist Angelegenheit des Arbeitgebers.

Der Arbeitgeber versichert, dass die von ihm eingebrachten Sachen, an denen er ein Pfandrecht bestellt hat, sein uneingeschränktes Eigentum sind und Rechte Dritter an ihnen nicht bestehen. Er verpflichtet sich, der Anstalt bei dem Einbringen von Sachen, bei denen dieses uneingeschränkte Eigentumrecht nicht gegeben ist, unverzüglich Mitteilung zu machen.

AV 5 b

7 Haftungsausschluss der Justizvollzugsanstalt

Eine Haftung für mangelhafte Leistung und für Schäden, die die Gefangenen durch Verderben der Arbeit, der Rohstoffe oder durch Beschädigung der Werkzeuge und Maschinen herbeiführen, übernimmt die Anstalt nicht.

Dem Auftraggeber wird nahegelegt, Betriebseinrichtungen und Warenvorräte, die Gefangenen zugänglich sind, zu versichern.

Der Arbeitgeber hat bei Abschluss einer Versicherung gegen mögliche Beschädigungen durch Gefangene einen Rückgriff der Versicherung gegen die Anstalt oder deren Bedienstete auszuschließen.

8 Weitere Pflichten des Arbeitgebers

(1) Die Gefangenen stehen bei der Arbeit unter der technischen und fachlichen Leitung von Fachkräften, die der Arbeitgeber stellt. Die Gefangenen dürfen lediglich solche Arbeiten ausführen, die auch freien Arbeitern zugemutet werden.

(2) Der Arbeitgeber hat über die fachliche und persönliche Eignung der Fachkräfte Auskunft zu geben. Falls die Vollzugsanstalt begründete Einwendungen gegen einen Mitarbeiter des Arbeitgebers erhebt, verpflichtet sich dieser, eine andere Person mit der Tätigkeit zu betrauen.

(3) Jeder über den Arbeitseinsatz hinausgehende Verkehr zwischen dem Arbeitgeber und seinen Mitarbeitern einerseits und den Gefangenen andererseits hat zu unterbleiben. Der Arbeitgeber und seine Mitarbeiter dürfen mit und für Gefangene oder deren Angehörige keine Geschäfte tätigen und keine Aufträge übernehmen. Dem Arbeitgeber und seinen Mitarbeitern ist es nicht gestattet, Sach- oder Barleistungen an Gefangene oder deren Angehörige zu erbringen.

(4) Der Arbeitgeber darf die in der Anstalt gewonnene Kenntnis von dem Arbeits- und Geschäftsverfahren anderer Arbeitgeber nicht zu deren Nachteil verwenden.

(5) Der Arbeitgeber darf den baulichen Zustand der von ihm übernommenen Gebäude oder Räumlichkeiten sowie der Einrichtungsgegenstände nur mit Genehmigung der Anstalt auf seine Kosten verändern. Nach Ablauf des Vertrages kann er auf Ersuchen der Anstalt auf seine Kosten dazu angehalten werden, den früheren Zustand wiederherzustellen.

(6) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, zum Schutz der Gefangenen und der zu ihrer Aufsicht abgestellten Bediensteten der Justizvollzugsanstalt sowie der eigenen Betriebsangehörigen:

1. die für sein Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, staatlichen Arbeitsschutzvorschriften – insbesondere das Arbeitsschutzgesetz, die Betriebssicherheitsverordnung sowie Gefahrstoff- und Biostoffverordnung – sowie die sonstigen allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

Können trotz erforderlicher technischer und organisatorischer Maßnahmen Restgefährdungen im Einsatzbereich nicht ausgeschlossen werden, so sind die Arbeitnehmer anhand schriftlicher Betriebsanweisungen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Bei Erfordernis sind persönliche Schutzausrüstungen vom Arbeitgeber zu stellen. Der Arbeitgeber hat im Zusammenwirken mit den Bediensteten der Vollzugsanstalt darauf zu achten und durchzusetzen, dass die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen von den Arbeitnehmern (Gefangenen) benutzt werden,

2. den technischen Aufsichtsbeamten der Unfallkasse Rheinland-Pfalz und den Gewerbeaufsichtsbeamten während der Arbeitszeit die Besichtigung der Betriebe und der Arbeitsstellen, bei denen Gefangenen beschäftigt werden zu gestatten und ihnen jede erforderliche Hilfe zu leisten,

3. die von den technischen Aufsichtsbeamten für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und bei Gefahr im Verzug deren sofort vollziehbaren Anordnungen zur Beseitigung von Unfallgefahren zu befolgen. Bei der Forderung von Sicherheitsmaßnahmen, von denen in erheblichem Maße auch Belegschaftsmitglieder des Unternehmens berührt werden, wird von der Unfallkasse Rheinland-Pfalz das Einverständnis des für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträgers eingeholt werden.

(7) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, zum Schutz der Umwelt sicherzustellen, dass von dem Betrieb keine umweltgefährdenden Immissionen ausgehen, dass die in dem Betrieb anfallenden umweltgefährdenden Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den vorgeschriebenen und zugelassenen Verfahren entsorgt (behandelt, gelagert, abgelagert, abgelassen oder sonst beseitigt) werden. Er verpflichtet sich eine verantwortliche Fachaufsicht sicherzustellen und zu benennen. Die Entsorgung der Abfälle auf dem Anstaltsgelände bedarf der Zustimmung des Anstaltsleiters.

(8) Die Gewährleistung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung in dem Betrieb obliegt der Anstalt. Die Sicherheitsbelange der Anstalt gehen den Betriebsinteressen des Arbeitgebers vor.

(9) Der Arbeitgeber und seine Mitarbeiter dürfen ohne Genehmigung des Leiters der Justizvollzugsanstalt den Anstaltsbediensteten oder ihren Angehörigen keine Zuwendungen machen oder mit diesem Personenkreis in Geschäftsverbindung treten.

9 Dauer bzw. vorzeitige Lösung des Vertrages

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder der Vertragsparteien mit _____ wöchiger/monatiger Frist gekündigt werden.

(2) Die Vollzugsanstalt kann den Vertrag fristlos kündigen,

wenn unvorhersehbare Umstände die Zahl der Gefangenen, die der Anstalt für Arbeitseinsätze zur Verfügung stehen, verringern,

wenn der Arbeitgeber oder seine Mitarbeiter gegen Nr. 8 des Vertrages trotz schriftlicher Abmahnung schuldhaft verstoßen,

wenn der Arbeitgeber seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung nicht nachkommt,

wenn über das Vermögen des Arbeitgebers das Konkursverfahren oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet worden ist.

10 Gerichtsstand

In Rechtsstreitigkeiten vertritt die für den Sitz der Justizvollzugsanstalt zuständige Generalstaatsanwaltschaft (Koblenz/Zweibrücken) das Land Rheinland-Pfalz. Als Gerichtsstand wird für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben können, einschließlich etwaiger Streitigkeiten aus unerlaubter Handlung, der Sitz des Oberlandesgerichts vereinbart, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt.

11 Besondere Vereinbarungen

(Ort und Tag)

(Anstaltsleiter)

(Arbeitgeber)

Niederschrift

Zum Zweck der Verpflichtung zur Beaufsichtigung der bei der Firma _____ als
Freigänger (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 LJVollzG) / in dem in der Anstalt eingerichteten Unternehmerbetrieb der

Firma _____ beschäftigten Gefangenen erschien heute vor dem Unter-
zeichneten Herr-

Frau _____ (Vor- und Zuname)

Der/Die Erschienene wurde unter Aushändigung der Richtlinien für die Gefangenenbeschäftigung (AV 5 d) auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten verpflichtet:

1. den Weisungen des Anstaltsleiters oder eines berechtigten Bediensteten der Justizvollzugsanstalt zu folgen, soweit es sich nicht um fachliche bzw. betriebliche Fragen handelt,
2. die Richtlinien der Gefangenenbeschäftigung zu beachten,
3. jeden über den Rahmen des Arbeitseinsatzes hinausgehenden Verkehr mit den Gefangenen und deren Angehörigen oder Bekannten zu unterlassen,
4. weder für die Gefangenen irgendwelche Gegenstände (z. B. Geld, alkoholische Getränke, Lebensmittel, Tabakwaren, Briefe, Pakete usw.) anzunehmen noch für sie zu vermitteln,
5. die Justizvollzugsanstalt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Gefangener an der Beschäftigungsstelle nicht rechtzeitig erscheint, oder sich ohne Erlaubnis entfernt.
6. die Justizvollzugsanstalt alsbald zu verständigen, wenn ihm Gefangene aufgrund ihrer Arbeits- und Verhaltensweise für den Einsatz in dem Betrieb nicht geeignet erscheinen,
7. Beobachtungen, die auf Fluchtabsichten, unerlaubte Kontaktaufnahme Gefangener mit Dritten (Übergabe von Gegenständen pp.), oder andere Unregelmäßigkeiten von Gefangenen (Genuß von Alkohol pp.) schließen lassen, unverzüglich der Justizvollzugsanstalt mitzuteilen.

Der/Die Erschienene erklärt, nunmehr über seine/ihre Pflichten sowie Rechte gegenüber Gefangenen unterrichtet zu sein.

Er/Sie unterzeichnet diese Niederschrift nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der oben genannten Richtlinien für die Gefangenenbeschäftigung (AV 5 d).

V.g.u.

(Unterschrift des Verpflichtenden)

(Unterschrift des/der Verpflichteten)

AV 5 c

JVA Diez

Richtlinien für die Gefangenenbeschäftigung

- 1 Die Beschäftigung der Gefangenen richtet sich nach den von dem Anstaltsleiter oder einem berechtigten Bediensteten der Justizvollzugsanstalt im einzelnen getroffenen Anordnungen. Sie findet nur an Werktagen in der von der Anstalt festgesetzten Arbeitszeit statt. Kurze Arbeitsunterbrechungen aus strafvollzugstechnischen Gründen, die tunlichst vermieden werden sollen, hat der Arbeitgeber hinzunehmen. Die Zahl der dem Arbeitgeber zugeordneten Gefangenen richtet sich nach den der Anstalt zur Verfügung stehenden Gefangenenkräften, ohne daß die Gewähr für die Gestellung einer bestimmten Anzahl von Gefangenen übernommen wird. Die Auswahl der dem Arbeitgeber zuzuweisenden Gefangenen ist der Anstalt überlassen. Diese kann auch Gefangene nach ihrem Ermessen aus dem Arbeitsbetrieb entfernen. Sie hat jedoch, soweit es das Interesse des Strafvollzuges zuläßt, den berechtigten Wünschen des Arbeitgebers Rechnung zu tragen. Die Anstalt ist gehalten, Gefangene, die den billigerweise zu stellenden Anforderungen nicht genügen, insbesondere Schäden anrichten, alsbald auszutauschen.
- 2 Besondere Wünsche für die Arbeitsausführung sind stets an den Aufsichtsbeamten zu richten; kann dieser nicht entscheiden, holt er die Weisung des Leiters der Arbeitsverwaltung ein.
- 3 Der Anstaltsleiter kann Arbeitgebern, die in der Justizvollzugs- oder Jugendarrestanstalt einen Betrieb (Unternehmerbetrieb) eingerichtet haben, gestatten, Angehörige seines Unternehmens (Werkmeister) mit der fachlichen Leitung des Unternehmerbetriebes zu beauftragen.
- 4 Als Werkmeister kommen nur Personen in Betracht, die die Gewähr dafür bieten, daß Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt durch ihre Anwesenheit und Tätigkeit in der Anstalt nicht gefährdet werden. Die Auswahl trifft der Arbeitgeber im Benehmen mit dem Anstaltsleiter.
- 5 Der Werkmeister kann durch den Anstaltsleiter durch Niederschrift – AV 10 – verpflichtet werden, die in seinem Betrieb eingesetzten Gefangenen während der Arbeitszeit zu beaufsichtigen.
- 6 Den Gefangenen ist untersagt, an der Arbeitsstelle über den notwendigen Kontakt bei der Arbeit hinaus Verbindung mit anderen insbesondere außenstehenden Personen aufzunehmen, Geld, Nachrichten und Pakete zu empfangen oder abzusenden, Fernsprecher zu benutzen und Besuch zu empfangen. Sie dürfen keinen Alkohol trinken.
- 7 Gefangenen und Anstaltsbediensteten sowie deren Angehörigen darf der Arbeitgeber nichts schenken und kein Geld leihen. Er darf ihnen ohne Zustimmung der Anstalt nichts verkaufen und nicht für sie arbeiten oder für sie arbeiten lassen.
- 8 Dritten darf der Arbeitgeber die Gefangenen nicht überlassen. Die von Gefangenen hergestellten Erzeugnisse darf er bei der Ausbietung in öffentlichen Bekanntmachungen oder bei sonstigen im Geschäftsverkehr sich bietenden Anlässen nicht als »Gefangenenarbeit« oder ähnlich bezeichnen.
- 9 Die vom Arbeitgeber eingebrachten oder von ihm zur Verfügung gestellten Maschinen und Werkzeuge haben dem Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen. Er haftet für alle durch mangelhafte Sicherung entstehenden Schäden. Der Anstalt bleibt das Recht vorbehalten, die von dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Maschinen auf ihre Betriebssicherheit durch das Gewerbeaufsichtsamt oder den TÜV überprüfen zu lassen. Im übrigen sind die diesbezüglichen Bestimmungen des Vertrages zu beachten.

Verhalten auf Außenarbeitsstellen

- 10 Der Arbeitgeber hat bei Gewährung von Unterkunft für eine angemessene Unterbringung der Gefangenen nach den von der Anstalt gestellten Bedingungen zu sorgen. Bei Gewährung von Verpflegung hat diese den von der Justizvollzugsanstalt bekanntzugebenden Grundsätzen der Gefangenenverpflegung zu entsprechen. Die Verpflegung unterliegt der Kontrolle durch die Anstalt.
- 11 Unterkunft und ihre Ausstattung läßt der Arbeitgeber sauber und wohnlich halten; er kann dazu Gefangenen heranziehen. Feuer- und Sicherheitseinrichtungen darf er nicht unwirksam werden lassen oder entfernen.
- 12 Für ausreichende sanitäre Einrichtungen, für heißes Wasser zum Reinigen der Eßgeräte und für Gelegenheit, Gefangenenkleidung zu trocknen, hat der Arbeitgeber zu sorgen.
- 13 Erkrankt, verunglückt oder entweicht ein Gefangener, ist der Arbeitgeber gehalten, den Aufsichtsbeamten zu unterstützen. Wird dieser plötzlich dienstunfähig, hat der Arbeitgeber sofort die Anstalt von dem Geschehen zu unterrichten. Sollte die Anstalt nicht unmittelbar fernmündlich erreichbar sein, ist bei Entweichung eines Gefangenen unverzüglich die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.
- 14 Der Arbeitgeber sowie dessen Mitarbeiter können durch den Anstaltsleiter durch Niederschrift – AV 10 – zu Beaufsichtigung der Gefangenen verpflichtet werden.
- 15 Bei Unfall oder plötzlich eintretender schwerer Erkrankung eines Gefangenen hat der Arbeitgeber die Rückführung des Unfallverletzten oder Erkrankten in die Anstalt sofort und auf eigene Kosten durchzuführen. Sollte stationäre Krankenhausbehandlung unbedingt notwendig sein (z. B. bei Lebensgefahr), so ist die Anstalt umgehend zu verständigen. In jedem Falle ist der Arbeitgeber zur ersten Hilfeleistung verpflichtet. Die Kosten der ärztlichen Behandlung unfallverletzter oder erkrankter Gefangener werden von der Vollzugsanstalt getragen.
- 16 Die Gefangenen müssen bis zu dem von der Anstalt festgesetzten Zeitpunkt in die Anstalt zurückkehren.

AV 5 d

JVA Diez

(Dienststelle)
 -Arbeitsverwaltung-

Lohntarif

-Einzelnachweis-

Abschnitt <input type="checkbox"/> 1.1 Eigenbetriebe <input type="checkbox"/> 1.2 Unternehmerbetriebe <input type="checkbox"/> 1.3 sonstige entgeltliche Arbeitsaufträge	Betriebs-Nr.: _____	Kartei-karte Nr.: _____
---	---------------------	-------------------------

Sicherheitsleistung:
 a) Art: _____

Betrieb, Auftraggeber, Arbeitszweig

b) Höhe: _____ erhöht auf/am _____ erhöht auf/am _____

c) gültig bis: _____ gültig bis _____

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten (ggf. mit Erläuterungen)	Entgelt				Das Entgelt gilt ab	a) Vertrag schriftliche Bestätigung	Genehmigung des Leiters der Arbeitsverwaltung	
		Zeitlohn €	Ct	Leistungslohn für Menge/Min. €	Ct			Datum	Unterschrift
1	2	3		4	5	6	7	8	9
							vom:		
							vom:		
							vom:		
							vom:		
							vom:		
							vom:		
							vom:		
							vom:		
							vom:		
							vom:		
							vom:		

Bezeichnung des Tarifs usw., nach dem sich der Arbeitslohn richtet:

Lohntarif

-Einzelnachweis-

Betriebs-Nr.: _____	Kartei- karte Nr.: _____
_____	Rs _____

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten (ggf. mit Erläuterungen)	Zeitlohn		Entgelt			Das Entgelt gilt ab	a) Vertrag b) schriftliche Bestätigung	Genehmigung des Leiters der Arbeitsverwaltung	
		€	Ct	Menge/Min.	€	Ct			Datum	Unterschrift
1	2	3		4	5	6	7	8	9	
							vom:			
							vom:			
							vom:			
							vom:			
							vom:			
							vom:			
							vom:			
							vom:			
							vom:			
							vom:			
							vom:			
							vom:			
							vom:			
							vom:			
							vom:			
							vom:			

Bezeichnung des Tarifs usw., nach dem sich der Arbeitslohn richtet:

(Justizvollzugsanstalt)

(Ort und Tag)

Arbeitsverwaltung

Fahrauftrag Nr.

Der Kraftfahrzeugführer _____

hat den Auftrag, mit dem Kraftfahrzeug _____
(Fabrikat)

_____ am _____
(Pol. Kennzeichen)

nach _____ zu fahren.

Meldung: _____
(Ort, Straße, Nr.)

Uhrzeit: _____ bei Frau/Herrn/Firma: _____

Fahrstrecke: _____

Zweck der Fahrt (Art und Umfang der Ladung oder Beiladung): _____

Fahrtteilnehmer: _____

Es handelt sich um eine - entgeltliche - unentgeltliche Transportleistung.

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

AV 13 Fahrauftrag für Kraftfahrzeuge

JVA Diez

Bei entgeltlichen Transportleistungen vom Kraftfahrzeugführer auszufüllen.

Abfahrt: _____ Uhr | Zurückgelegte Kilometer (Von Garage zu Garage: angef. km auf volle km aufrunden) _____ km
 Rückkehr: _____ Uhr | Beiladung _____ kg _____ km

 Unterschrift des Kraftfahrzeugführers

Abrechnung

Nr.

I. Ladung

1. Es sind zu berechnen:

_____ Std. mit je _____ EURO/DM _____ EURO/DM

_____ km mit je _____ EURO/DM _____ EURO/DM

Sa. _____ EURO/DM _____ EURO/DM

2. Reisekosten des Kraftfahrzeugführers und des Beifahrers

_____ EURO/DM

Summe

_____ EURO/DM

3. Löhne für Gefangene - Nr. 14.2 VVA

_____ Std. mit je _____ EURO/DM _____ EURO/DM

_____ EURO/DM

zu zahlender Betrag

_____ EURO/DM

II. Beiladung _____ kg _____ km _____ EURO/DM

Abgerechnet

Betriebskennziffer:

Auftraggeberkonto-Nr.

_____, den _____ 20_____

_____ Betriebsbuchhalter

Arbeitsverwaltung

Bestandsaufnahmeverhandlung

Betrieb: _____

Der/die _____ hat heute in Anwesenheit des/der und
(Amtsbezeichnung, Name)Arbeitsinspektors/Arbeitsinspektorin _____ des/der – Werkbeamten/Werkbeamtin
(Amtsbezeichnung, Name)Lagerverwalters/Lagerverwalterin - _____ – die Lagerbestände an – Roh-
(Amtsbezeichnung, Name)

stoffen – Fertigwaren - landwirtschaftlichen Erzeugnissen – Vieh – aufgenommen. Die in Arbeit befindlichen Rohstoffe und die bereits verkauften, aber noch nicht ausgelieferten Fertigwaren usw. sind besonders aufgeführt.

Es wurden vorgefunden:

Lfd. Nr.	auf Lager	Menge		Mengen- einheit	Gegenstand	Wert der Mengen- einheit		Gesamt- wert	
		-in Arbeit- -Versand-	insgesamt			EURO	ct	EURO	ct

Lfd. Nr.	auf Lager	Menge		Mengen- einheit	Gegenstand	Wert der Mengen- einheit		Gesamt- wert	
		-in Arbeit- -Versand-	insgesamt			EURO	ct	EURO	ct

Gleichzeitig ist – stichprobenweise – geprüft worden ob die in dem Geräteverzeichnis für den Betrieb ausgewiesenen Bestände an Maschinen, Geräten, Werkzeugen usw. vorhanden sind. Fehlbestände sind – nicht – festgestellt worden – in der unterschriebenen Anlage zu dieser Niederschrift verzeichnet –.

Der/die Werkbeamte/Werkbeamtin – Lagerverwalter/Lagerverwalterin – versichert, dass andere als die vorgefundenen Bestände an – Rohstoffen – Fertigwaren – landwirtschaftlichen Erzeugnissen – Vieh – Maschinen – Geräten – Werkzeugen – nicht vorhanden sind.

Der/die Arbeitsinspektor/in

Der/die Werkbeamte/in
Lagerverwalter/in

Der/die prüfende Beamte/in

Gesehen:
Die Anstaltsleitung

Arbeitsverwaltung

	Prüfungsvermerke
Geprüft am:	Unterschrift, Amtsbezeichnung

Geräteverzeichnis

Dieses Buch enthält _____ Blätter

_____ den _____ 20____

Unterschrift _____

Amtsbezeichnung _____
als Überwachungsbeamter

Anleitung:

1. Für jeden Arbeitsbetrieb ist ein besonderer Abschnitt einzurichten. In jedem Abschnitt sind die Unterspalten der Spalte 4 fortlaufen zu numerieren.
2. Alle Geräte sind bei der Lieferung einzutragen.
3. Abgänge (verkaufte, ausgesonderte use.) Geräte sind mit roter Tinte abzusetzen. Die Aussonderungs- und Absetzungsverhandlungen sind fortlaufend zu numerieren und geordnet aufzubewahren.
4. Zu Beginn eines Rechnungsjahres ist der Bestand neu vorzutragen.

AV 31 Geräteverzeichnis M
JVA Diez

Lfd. Nr	Tag der Ein- tragung	Erläuterung														
1	2	3	4													

												Nach- weisung der Aus- gaben für Geräte Nr.	Vermerke (Hinweis auf Absetzungs-, Aussonderungs- verhandlungen usw.)
4												5	6

Aussonderungsverhandlung

1. Die folgenden Geräte, Ausstattungsgegenstände, Maschinen usw. sind nicht mehr brauchbar:

Die Prüfung hat ergeben, dass sich eine Instandsetzung der Gegenstände nicht mehr lohnt; sie sind daher auszusondern.

2. Der Unbrauchbarkeit der folgenden Geräte, Ausstattungsgegenstände, Maschinen usw. liegt ein zum Ersatz verpflichtendes Verschulden vor.

Gegenstand

Verantwortlicher

_____	_____
_____	_____
_____	_____

Das Erforderliche wegen der Verfolgung des Schadensersatzanspruches wird aus dem Vorgang _____
veranlaßt.

3. Die ausgesonderten Gegenstände sind in der Gerätekartei (Vordrucke AV 26 und AV 27) abzusetzen.
4. Angaben über den Verbleib der ausgesonderten Gegenstände (Verkauf, Verschrottung usw.)

Der Leiter der Arbeitsverwaltung

Der prüfende Bedienstete

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Personalnachrichten

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!

Stellenausschreibungen

- vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 - 1 - 14/90) - JBl. S. 120 -

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht (m/w/d) bei dem Oberlandesgericht Koblenz

2,0 Stellen für Richterinnen oder Richter am Finanzgericht (m/w/d) bei dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz

1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Arbeitsgericht - als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter eines Direktors - (m/w/d) bei dem Arbeitsgericht Koblenz

2,0 Stellen für Richterinnen oder Richter am Verwaltungsgericht (m/w/d) bei dem Verwaltungsgericht Koblenz

Die Stellen sollen mit Ernennungsbewerberinnen oder Ernennungsbewerbern (Richterinnen oder Richter auf Probe) besetzt werden.

5,0 Stellen für Richterinnen oder Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Koblenz

1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Koblenz

1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Lahnstein

2,0 Stellen für Richterinnen oder Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Betzdorf

0,5 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Westerburg

Im Bezirk des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz

wird zum Beförderungstermin „18. Mai 2024“ - bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

2,0 Planstellen für Amträtinnen oder Amträte (BesGr. A 12)

1,0 Planstelle für eine Justizinspektorin oder einen Justizinspektor mit Amtszulage
(zweites Einstiegamt; BesGr. A 9 + AZ)

1,0 Planstelle für eine Justizobersekretärin oder einen Justizobersekretär (BesGr. A 7)

Im Bezirk des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz

wird zum Beförderungstermin „18. Mai 2024“ Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stelle:

1,0 Planstelle für eine Justizinspektorin oder einen Justizinspektor
(zweites Einstiegsamt; BesGr. A 9)

Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber aus dem Geschäftsbereich der Sozialgerichtsbarkeit besetzt werden.

Bei den Justizvollzugseinrichtungen des Landes

wird zum Beförderungstermin „18. Mai 2024“ Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle der BesGr. A16 für eine Leitende Regierungsdirektorin oder einen Leitenden Regierungsdirektor als Leiterin oder Leiter der Justizvollzugsanstalt Trier
- 1 Stelle der BesGr. A15 für Psychologiedirektorinnen oder Psychologiedirektoren
- 3 Stellen der BesGr. A14 für Oberpsychologierätinnen oder Oberpsychologieräte
- 3 Stellen der BesGr. A13 für Regierungsrätinnen oder Regierungsräte im 3. Einstiegsamt
- 4 Stellen der BesGr. A12 für Amtsrätinnen oder Amtsräte
- 5 Stellen der BesGr. A11 für Regierungsamtfrauen oder Regierungsamt Männer
- 13 Stellen der BesGr. A10 für Regierungsoberinspektorinnen oder Regierungsoberinspektoren
- 2 Stellen der BesGr. A12 für Sozialamtsrätinnen oder Sozialamtsräte
- 3 Stellen der BesGr. A11 für Sozialamtfrauen oder Sozialamt Männer
- 12 Stellen der BesGr. A10 für Sozialoberinspektorinnen oder Sozialoberinspektoren
Stellen der BesGr. A 9 + AZ für Justizvollzugsinspektorinnen oder Justizvollzugsinspektoren mit Amtszulage oder Justizvollzugsinspektorinnen im Werkdienst oder Justizvollzugsinspektoren im Werkdienst mit Amtszulage oder Regierungsinspektorinnen oder Regierungsinspektoren mit Amtszulage und zwar
- 5 Stellen bei der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
- 2 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Frankenthal
- 4 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz
- 2 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach
- 1 Stelle bei der Jugendstrafanstalt Schifferstadt
- 4 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Trier
- 8 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich
- 1 Stelle bei der Jugendstrafanstalt Wittlich
- 4 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken

Stellen der BesGr. A 9 für Justizvollzugsinspektorinnen oder Justizvollzugsinspektoren oder Justizvollzugsinspektorinnen im Werkdienst oder Justizvollzugsinspektoren im Werkdienst oder Regierungsinspektorinnen oder Regierungsinspektoren und zwar

16 Stellen bei der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez

7 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Frankenthal

4 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz

2 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen

4 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach

4 Stellen bei der Jugendstrafanstalt Schifferstadt

3 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Trier

17 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich

1 Stelle bei der Jugendstrafanstalt Wittlich

9 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken

Stellen der BesGr. A 8 für Justizvollzugshauptsekretärinnen oder Justizvollzugshauptsekretäre oder Hauptwerkmeisterinnen oder Hauptwerkmeister oder Regierungshauptsekretärinnen und Regierungshauptsekretäre und zwar

9 Stellen bei der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez

9 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Frankenthal

4 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz

3 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen

11 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach

14 Stellen bei der Jugendstrafanstalt Schifferstadt

2 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Trier

22 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich

2 Stellen bei der Jugendstrafanstalt Wittlich

1 Stelle bei der Jugendarrestanstalt Worms

13 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken

Sofern nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellenausschreibungen aus bis dahin nicht voraussehbaren Gründen eine weitere Beförderungsstelle in einem der zur Beförderung ausgeschriebenen Statusämter frei wird, kann dies im laufenden Beförderungsverfahren berücksichtigt werden.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 16-4876

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 60 9-3 04
E-Mail druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez · Limburger Straße 122 · 65582 Diez · Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt